



Einkaufsbedingungen (EB)
der Kärntner Landeskrankenanstalten
-Betriebsgesellschaft – KABEG

- I. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN (AVB)
- II. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)
- III. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN LIEFERAUFTRÄGE (BVB-L)
- IV. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN MEDIZINPRODUKTE (BVB-M)
- V. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN BERATUNGSLEISTUNG (BVB-B)
- VI. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN INSTANDHALTUNG (BVB-I)
- VII. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN INFORMATIK UND
KOMMUNIKATIONSTECHNIK unter Berücksichtigung des Netz- und
Informationssystemsicherheitsgesetz (BVB-I-IKT)

VERSION: 13.

DATUM: 03.06.2025



I.
Allgemeine Verfahrensbestimmungen (AVB)
der Kärntner Landeskrankenanstalten
-Betriebsgesellschaft – KABEG

VERSION: 12

DATUM: 09.07.2024

Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
2.	Auftraggeberin/Vergebende Stelle	3
3.	Verschwiegenheit.....	3
4.	Vergabemodalitäten.....	3
5.	Ausschreibungsunterlagen.....	3
6.	Unverbindliche Preisanfragen.....	4
7.	Angebote im Vergabeverfahren.....	4
8.	Angebotsabgabe, Abgabestelle und Einreichform im Vergabeprozess mittels e-Vergabe	6
9.	Zuständigkeiten und Rechtsbehelfe	7
10.	Teilangebote	7
11.	Alternativangebote	7
12.	Abänderungsangebote	8
13.	Nachtragsangebote	8
14.	Eignungskriterien und –nachweise	8
15.	Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen.....	10
16.	Befugnis.....	10
17.	Befugnis österreichischer und ausländischer Bieter	10
18.	Arbeits- und Bietergemeinschaften.....	10
19.	Subunternehmer	11
20.	Preise.....	12
21.	Offenlegung der Kalkulation	13
22.	Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.....	14

1. Geltungsbereich

Für den Einkauf von Leistungen durch ein offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, Rahmenvereinbarung, Dynamisches Beschaffungssystem, Wettbewerblicher Dialog, Elektronische Auktion, gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden.

2. Auftraggeberin/Vergebende Stelle

2.1. Auftraggeberin ist die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Kraßniggstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

2.2. Vergebende Stelle ist der Einkauf der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG, Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird.

3. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der KABEG. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bieter verbundenen Unternehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Bieter, auch gegenüber den Medien bis zur Zuschlagserteilung keine Informationen über den Umstand seiner Verfahrensbeteiligung, den Stand des Vergabeverfahrens oder sonstige Umstände der gegenständlichen Ausschreibung zu erteilen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht kann zum Ausscheiden des betreffenden Bieters führen.

4. Vergabemodalitäten

Grundsätzlich sieht die KABEG zwei verschiedenen Vergabemodalitäten, die analoge und die elektronische Vergabe (in Folge „e-Vergabe“ genannt), vor. Sofern die KABEG dies in den Ausschreibungsunterlagen / Preisanfragen und bei Verfahrenseinleitung ausdrücklich festgelegt hat, findet der Vergabeprozess ausschließlich im elektronischen Vergabeportal „vemap“ statt.

5. Ausschreibungsunterlagen

5.1. Ausschreibungsunterlagen werden dem Bieter elektronisch zur Verfügung gestellt und sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe der Ausschreibungsunterlagen im Original oder als Kopie ist nicht gestattet.

5.2. Ausdrücklich wird festgehalten, dass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben nur vollständig ausgefüllte und mit allen Nachweisen versehene Angebote bewertet und im Verfahren berücksichtigt werden. Der Bieter haftet für die Vollständigkeit und

Richtigkeit aller im Angebot gemachten Angaben. Fehlende Angaben werden nicht gewertet, falsche Angaben und fehlende Nachweise können, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, zum Ausschluss des Bieters vom Verfahren führen.

- 5.3. Die KABEG behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen Bietern schriftlich im Vergabeportal mitzuteilen. Sofern der Umfang der Ergänzungen oder der Zeitpunkt der Ergänzung es erforderlich macht, wird die KABEG die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.
- 5.4. Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten oder erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der KABEG herbeizuführen.
- 5.5. Sollten sich bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat der Bieter dies umgehend der KABEG mitzuteilen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer, sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

6. Unverbindliche Preisanfragen

- 6.1. Vergütung von Angeboten bei Unverbindlichen Preisanfragen
Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise sowie allfällige Teststellungen, im Rahmen einer unverbindlichen Preisanfrage werden nicht vergütet.

Die von einem Bieter seinem Angebot allenfalls beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

7. Angebote im Vergabeverfahren

- 7.1. Angebote sind auf Basis der
 - Ausschreibungsunterlagen inklusive des Leistungsverzeichnisses und der Beilagen,

- den Einkaufsbedingungen (EB) der KABEG,
- allfällig von der KABEG weitere beigeschlossene Besondere Vertragsbestimmungen und
- allfälliger Fragenbeantwortungen und Berichtigungen zu den Ausschreibungsunterlagen,

zu erstellen.

- 7.2. Die Teilnahme am Vergabeverfahren wird nicht gesondert vergütet. Daher werden insbesondere die Ausarbeitungen aller Angebote samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderter Beilagen und Nachweise, die Teilnahme an allfälligen Bemusterungen oder Verhandlungsrunden und allfälligen Aufklärungsgesprächen nicht vergütet.
- 7.3. Der Bieter behält die insbesondere durch seine Angebotserstellung begründeten Urheberrechte. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes von der KABEG festgelegt wird, räumt allerdings der Bieter der KABEG die in keiner Weise beschränkten und beschränkaren ausschließlichen Werknutzungs- und Verwertungsrechte an derzeit bestehenden und im Zuge der Angebotserstellung begründeten Urheberrechte ein, insbesondere an den vom Bieter geschaffenen Modellen, Konzepten, Plänen, Mustern, Unterlagen, Werken, Datenbanken etc. (in der Folge insgesamt Werke). Diese Werknutzungs- und Verwertungsrechte umfassen daher insbesondere die jeweils ausschließlichen Rechte zur jeweils wiederholten Verwendung, Änderung und Bearbeitung dieser Werke, zur Übertragung an Dritte, zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und Vorführung dieser Werke sowie zur Verbindung dieser Werke mit anderen Werken.
- 7.4. Das Angebot ist in deutscher Sprache und EURO (€) – ohne Währungsvorbehalt – zu erstellen. Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, in der Ausschreibung wurde die Möglichkeit von Teilangeboten ausdrücklich vorgesehen. Sämtliche Beilagen des Bieters sind in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizulegen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird. CE-Zertifizierungen und Konformitätserklärungen können – wenn diese in deutscher Sprache nicht vorliegen und keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage in deutscher Sprache besteht - auch in englischer Sprache beigelegt werden. Ein Fehlen kann zur zwingenden Ausscheidung des Angebotes in einem Vergabeverfahren führen.
- 7.5. Sämtliche im Ausschreibungstext aufgeführte Positionen und insbesondere die Preisaufgliederungen der einzelnen Positionen sind mit Einzelpreisen zu versehen. Es werden insbesondere nicht nachvollziehbare Pauschalpreise nicht anerkannt.
- 7.6. Sofern es das Vergabeportal vorsieht, sind unausgefüllte Preis-Felder bei Angeboten zu erläutern.

8. Angebotsabgabe, Abgabestelle und Einreichform im Vergabeprozess mittels e-Vergabe

- 8.1. Das Angebot ist ausschließlich in elektronischer Form im Vergabeportal der Auftraggeberin unter <http://kabeg.vemap.com> bis zum angegebenen Abgabedatum und Uhrzeit (Einlangen) einzureichen. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Abgabe nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich
- 8.2. Alle Bestandteile des Angebots sind ausschließlich in elektronischer Form am Vergabeportal der Auftraggeberin unter <http://kabeg.vemap.com> einzureichen. Alle Bestandteile des Angebots (insbesondere Formblätter und Beilagen) sind entsprechend auszufüllen bzw. zu erstellen, einzuscannen und elektronisch auf das Vergabeportal hochzuladen.
- 8.3. Die Angebote müssen dem Bundesvergabegesetz entsprechend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und verschlüsselt über das Vergabeportal abgegeben werden. Für die qualifizierte elektronische Signatur ist ausschließlich die am Vergabeportal zur Verfügung gestellte Software zu verwenden. Das Angebot muss von jenen Personen signiert werden, welche den Bieter rechtswirksam vertreten können.
- 8.4. Ein Angebot innerhalb eines Vergabeverfahrens ist erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) auf dem Vergabeportal fristgerecht abgeschlossen ist. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung per Fax oder E-Mail. Für alle Fristen gilt die Serverzeit am Vergabeportal.
- 8.5. Soweit der Auftraggeber auf dem Vergabeportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.
- 8.6. Stellt der Auftraggeber auf dem Vergabeportal keine elektronisch befüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDF-Dokumente) auszudrucken, auszufüllen, rechtsgültig zu fertigen und gescannt auf dem Vergabeportal des Auftraggebers einzureichen.
- 8.7. Bei Bietergemeinschaften muss das Angebot von einer bevollmächtigten Person signiert werden.
- 8.8. Mit der rechtsgültigen Unterfertigung bzw. digitalen Signatur anerkennt der Bewerber ohne Einschränkungen alle Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung (insbesondere die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die Leistungsbeschreibung und die vertragsrechtlichen Vorgaben)
- 8.9. Für ein ausschreibungsgemäßes Angebot darf der vorgegebene Text der Ausschreibungsunterlagen weder geändert noch ergänzt werden. Vom Bieter sind nur die hierfür vorgesehenen Felder mit Eintragungen zu versehen.

Die von einem Bieter seinem Angebot allenfalls beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen. Für die Angebotsabgabe sind die von der ausschreibenden Stelle zur Verfügung gestellten Originalunterlagen zu verwenden.

- 8.10. Preisnachlässe finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie gesondert am Ende des Online–Leistungsverzeichnisses an der dafür vorgesehenen Stelle eingetragen, und somit gesondert ausgewiesen werden. Preisnachlässe in einem Begleitschreiben, anderen Beilagen oder an nicht dafür vorgesehen Stellen, werden nicht berücksichtigt
- 8.11. Angebote sind in allen Teilen in deutscher Sprache zu verfassen oder beglaubigte Übersetzungen beizulegen (siehe Punkt 7.4. der AVB).
- 8.12. Die KABEG prüft im Eignungsverfahren die Angaben und Nachweise der Bieter auf Vorliegen von Ausschlussgründen und Eignungskriterien (zwingende Mindestanforderungen). Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder bei Nicht-Erfüllen eines Eignungskriteriums kann das Angebot im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- 8.13. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgt durch die Vergabestelle im elektronischen Vergabeportal

9. Zuständigkeiten und Rechtsbehelfe

- 9.1. Zur Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen, die den Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) unterliegen und gemäß Art. 14b Abs. 2 B-VG in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, kann ein Antrag an die Ombudsstelle für Vergabewesen beim Amt der Kärntner Landesregierung gem. dem Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2014 – K-VergRG 2014 gestellt werden.
- 9.2. Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht Kärnten, Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zuständig. Die zuständige Ombudsstelle für Vergabewesen ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtalerstraße 1 eingerichtet.

10. Teilangebote

Teilangeboten sind ausgeschlossen soweit sie nicht im Einzelfall in den Ausschreibungsunterlagen zugelassen werden.

11. Alternativangebote

- 11.1. Sind explizit Alternativangebote zugelassen und liegt eine detaillierte Beschreibung der Mindestanforderungen der Ausschreibung zugrunde, sind diese als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung analog den entsprechenden Bestandteilen des Hauptangebots in einer vollständigen Ausarbeitung einzureichen.

- 11.2. Die Erbringung einer qualitativ zumindest gleichwertigen oder besseren Leistung muss vom Bieter im Auftragsfall sichergestellt sein. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter insbesondere durch eine technische Beschreibung des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle zu führen. Anerkannte Stellen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen. Bescheinigungen von in anderen Vertragsparteien des EWR ansässigen anerkannten Stellen werden anerkannt.
- 11.3. Abweichungen in den geforderten Spezifikationen hat der Bieter kenntlich zu machen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Aufschluss über alle im Leistungsverzeichnis abgefragten Daten geben, werden nicht anerkannt. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.
- 11.4. Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter je ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.
- 11.5. Bei Alternativangeboten müssen insbesondere die Fabrikate sowie deren artikelspezifische Bezeichnung wie Type, Artikelnummer, und dergleichen angeführt werden.

12. Abänderungsangebote

Abänderungsangebote sind in der Regel ausgeschlossen mit Ausnahme sie werden explizit in der Ausschreibungsunterlage zugelassen.

13. Nachtragsangebote

- 13.1. Sämtliche Nachtragsangebote sowie Nachtragslieferungen und -leistungen unterliegen den Bedingungen des beauftragten Angebots und sind auf Basis insbesondere der Kalkulationsgrundlagen des beauftragten Angebots zu erstellen. Der Bieter hat nach gesonderter Aufforderung durch die KABEG nachzuweisen, dass diese Kalkulationsgrundlagen berücksichtigt wurden.
- 13.2. Die Positionierung von Nachtragsangeboten hat entsprechend dem beauftragten Angebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die Nachtragsangebote einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen.

14. Eignungskriterien und –nachweise

- 14.1. Die Bieter müssen gem. den Bestimmungen des § 69 BVergG über die zur Leistungserbringung erforderliche Eignung (Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) verfügen.
- 14.2. Bieter werden – vorbehaltlich des § 68 Abs 3 BVergG – vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, wenn

- a. die KABEG Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in deren Geschäftsführung tätige physische Personen hat, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl I 60/1974), Bestechung (§§ 302, 307, 308 und 310 StGB; § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl I 448), Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB) oder Geldwäscherei (§ 165 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;
 - b. gegen sie ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren, ein gerichtliches Ausgleichsverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein Zwangsausgleich eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichendem Vermögens abgewiesen wurde, sofern die Voraussetzungen der Insolvenzordnung erfüllt sind;
 - c. sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen oder eingestellt haben;
 - d. gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
 - e. sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben, die von der KABEG nachweislich festgestellt wurde;
 - f. sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, nicht erfüllt haben, oder
 - g. sie sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.
- 14.3. Die Bieter können das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe wie folgt nachweisen:
- a. ANKÖ-Mitgliedsnummer oder Auszug der Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Strafregistergesetz der Geschäftsführung und Registerauskunft für Verbände durch die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption gemäß § 89m GOG (maximal sechs Monate alt) und Auszug aus dem aktuellen Firmenbuch (nicht bei natürlichen Personen) oder jeweils eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bewerbers, aus der hervorgeht, dass die Erfordernisse gemäß Punkt 14.2. lit. a bis d erfüllt sind;

- b. ANKÖ-Mitgliedsnummer oder letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (maximal drei Monate alt) und letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde (maximal drei Monate alt) oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Bewerbers.
 - c. mit rechtsgültiger Unterfertigung des Angebotes, wodurch der Bieter verbindlich erklärt, dass die Erfordernisse gemäß Punkt 9.2. lit g erfüllt sind.
- 15. Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen**
Bei der Durchführung des Vertrags hat der Bieter die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- 16. Befugnis**
Teilnahmeberechtigt sind in den EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten ansässige natürliche und juristische Personen, die nachweislich gemäß den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen befugt (insbesondere allfällig erforderliche gewerberechtliche Befugnisse) sind.
- 17. Befugnis österreichischer und ausländischer Bieter**
- 17.1. Österreichische Bieter müssen gem. § 79 BVergG über alle für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen notwendigen gesetzlichen Befugnisse verfügen. Gleiches gilt für Subunternehmer, an die der Bieter Leistungen zu vergeben beabsichtigt. Der Bieter hat seine aufrechte Befugnis durch Vorlage einer entsprechenden Befugnis grundsätzlich in seinem Angebot nachzuweisen. Dies gilt auch für Subunternehmer.
 - 17.2. Ausländische Bieter, die keinen einschlägigen österreichischen Befähigungsnachweis haben, müssen zumindest über die berufliche Befugnis eines Mitgliedstaates der EU bzw. einer Vertragspartei des EWR-Abkommens gemäß Anhang VII BVergG verfügen. Die Bieter haben eine in deutscher Sprache beglaubigte Abschrift des Berufs- oder Handelsregisters ihres Herkunftslandes oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung in ihrem Angebot, vorzulegen.
- 18. Arbeits- und Bietergemeinschaften**
- 18.1. Sind Bietergemeinschaften in den Ausschreibungsunterlagen für zulässig erklärt, hat der Bieter dazu in seinem Angebot ausdrücklich zu erklären, dass er eine Bietergemeinschaft und im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bildet.
 - 18.2. Im Auftragsfall hat eine Bietergemeinschaft den Vertrag als Arbeitsgemeinschaft zu erfüllen. Innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Auftragserteilung hat die Bietergemeinschaft der KABEG einen von allen Mitgliedern rechtsgültig unterfertigten Arbeitsgemeinschafts-Vertrag vorzulegen.

- 18.3. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses der KABEG gegenüber solidarisch zur ungeteilten Hand. Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringende Leistung mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen.
- 18.4. Die ARGE hat der KABEG einen in allen Belangen der Vertragsabwicklung Bevollmächtigten bekannt zu geben. Allfällige Änderungen in der Person des für die ARGE Bevollmächtigten sind ebenso schriftlich der KABEG bekannt zu geben. Einschränkungen des Umfangs der Vollmacht des Vertreters der ARGE sind unwirksam.
- 18.5. Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird oder nicht mehr vorhanden ist, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden. Erklärungen eines ARGE-Partners oder Erklärungen an diesen, gelten in diesem Fall als von allen und gegenüber allen abgegeben.
- 18.6. Unzulässig ist die gleichzeitige Beteiligung eines Unternehmens an mehreren Bietergemeinschaften, die Beteiligung als Einzelanbieter und als Mitglied einer Bietergemeinschaft sowie die Beteiligung als Subunternehmer eines Einzelbieters oder einer Bietergemeinschaft einerseits und Einzelanbieter oder als Mitglied einer anderen Bietergemeinschaft andererseits. Dieses Verbot der gleichzeitigen Beteiligung an mehreren Bietergemeinschaften gilt auch für verbundene Unternehmen iSd § 2 Z 38 BVergG sofern eine völlige Unabhängigkeit hinsichtlich Ausarbeitung und Formulierung der Angebote durch den Bieter nicht nachgewiesen werden kann. Dagegen ist die Teilnahme eines Unternehmens als Subunternehmer in mehreren Bietergemeinschaften zulässig.

19. Subunternehmer

- 19.1. Die Weitervergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist nur im Rahmen des §§ 82 und 83 BVergG zulässig. Überdies muss der namhaft gemachte Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzen.
- 19.2. Der Bieter hat in seinem Angebot alle Teile des Auftrages, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Der Bieter hat dazu in seinem Angebot jeweils
- a. die Person des Subunternehmers,
 - b. den Einsatzbereich (Leistungsteil) und
 - c. den Wert der Subunternehmerleistung in Prozent vom Gesamtangebotswert anzugeben.
- 19.3. Für allfällige Subunternehmerleistungen sind dem Angebot folgende Nachweise beizulegen:

- a. Nachweis, dass dem Bieter für die Ausführung des Auftrages die beim Subunternehmer vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.
 - b. Erklärung über die solidarische Haftung des Subunternehmers gegenüber der KABEG, falls sich der Bieter zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten des Subunternehmers stützt.
 - c. Alle Eignungsnachweise, die vom Bieter gefordert sind, soweit sie für den Leistungsteil des Subunternehmers relevant sind.
- 19.4. Ein Wechsel des Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der KABEG zulässig. Die KABEG wird einem Wechsel des Subunternehmers zustimmen, wenn die Gleichwertigkeit der Subunternehmer gewährleistet ist, wofür der Bieter beweispflichtig ist.
- 19.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Zahlungen der KABEG an Subunternehmer als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der Auftragnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung).
- 19.6. Der Auftragnehmer garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrags an einen oder mehrere Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Vertragspflichten aus dem mit der KABEG geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden.
- 19.7. Bereits zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannte Subunternehmer sind unter Angabe der Firma, des Geschäftssitzes und der Geschäftsführung zu benennen.
- 19.8. Personalüberlassungsunternehmen gelten als Subunternehmer.
- 19.9. Der KABEG steht das Recht zu – nach vorheriger Anmeldung – im Betrieb des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmer(n) die beauftragte Leistung zu überprüfen.
20. Preise
- 20.1. Der Bieter hat die Preise im Preisangebotsverfahren iSd § 2 Z 27 BVergG zu erstellen. Gefordert werden Einheitspreise in EUR exklusive Umsatzsteuer. Aus den Einheitspreisen sind im Preisblatt Positionspreise und ein Gesamtangebotspreis zu bilden. Die Summe der Produkte aus den Mengen multipliziert mit den Einheitspreisen ergibt den Gesamtpreis. Dieser ist das „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Es gelten ausschließlich Nettopreise. Naturalrabatt- oder Bonusregelungen sind nicht zulässig.
- 20.2. Die vom Bieter bekannt gegebenen Preise sind Festpreise exklusive Umsatzsteuer, sofern keine veränderlichen Preise samt Regelung für die Preisanpassung ausdrücklich vereinbart wurden. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen) unveränderlich bleibt.

- 20.3. Werden veränderliche Preise vereinbart, so sind die entsprechenden Angaben, die eine exakte Preisumrechnung ermöglichen, anzugeben. Die Preisanpassung kann maximal einmal jährlich nach vorheriger Verständigung der KABEG aufgrund von Lohn- und Materialpreisänderungen erfolgen. Diesbezüglich ist der entsprechende Nachweis vor Durchführung der Preisänderung seitens des Auftragnehmers vorzulegen. Die Erhöhung aller Preise dieses Vertragsverhältnisses darf jedenfalls nicht höher sein als die Indexsteigerung des Verbraucherindex (VPI – Jahresdurchschnitt) der Statistik Austria. Ebenso sind allfällige Preisreduktionen in vollem Umfang an die KABEG weiterzugeben.
- 20.4. Die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen hat der Bieter im Vergabeverfahren der KABEG bekannt zu geben.
- 20.5. Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen einerseits und allenfalls vorliegenden Preisaufgliederungen andererseits Abweichungen, so gelten die vereinbarten Preise. Die Preisaufgliederungen sind nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen, es sei denn, dass eine dem Preis entsprechende Preisaufgliederung nachweisbar ist.
- 20.6. Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis.
- 20.7. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt dieser ohne Rücksicht auf eine abgegebene Preisaufgliederung.
- 20.8. Handelt es sich bei den Leistungen um Sonderangebote bzw. gelten Einführungspreise, so ist in für jedermann erkennbarer Form schriftlich darauf hinzuweisen.
- 20.9. Die Verrechnung von Mehrkosten aus der Erhöhung des Wechselkurses bei Leistung aus dem Ausland ist unzulässig. Das Wechselkursrisiko liegt beim Auftragnehmer.
- 20.10. Alle in den Ausschreibungsunterlagen samt allen Bestandteilen enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert.
- 20.11. Nachlässe oder Aufschläge werden nur anerkannt, wenn diese ohne Bedingungen gewährt werden.
- 20.12. Preisnachlässe finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie gesondert am Ende des Online-Leistungsverzeichnisses eingetragen, und somit gesondert ausgewiesen werden. Preisnachlässe in einem Begleitschreiben, anderen Beilagen oder an nicht dafür vorgesehen Stellen, werden nicht berücksichtigt.
21. Offenlegung der Kalkulation
- Auf Verlangen der KABEG hat der Bieter im Falle einer vertieften Angebotsprüfung gemäß § 137 BVergG die Kalkulationsformblätter (falls branchenspezifisch nicht üblich, gleichwertige Kalkulationsunterlagen) zu übergeben. Des Weiteren hat der

Bieter sämtliche Positionen seiner Angebotspreise anzugeben und erforderlichenfalls zu erläutern. Diese werden von der KABEG unter anderem herangezogen, sobald Berechnungen auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags angestellt werden müssen.

22. Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Die KABEG behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer massiven Einschränkung der aus derzeitiger Sicht vorliegenden Mittelfreigabe oder einer wesentlichen Änderung seiner Organisationsstruktur) von einer Vergabe der Leistung Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der KABEG, die Ausschreibung allenfalls aus anderen Gründen zu widerrufen.



II.
Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der Kärntner Landeskrankenanstalten
-Betriebsgesellschaft – KABEG

VERSION: 12

DATUM: 12.07.2024

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Geltungsbereich	3
2. Allgemein	3
3. Rechnung.....	7
4. Vertragsbestandteile	8
5. Sprache.....	9
6. Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb.....	9
7. Vertragsunterlagen.....	9
8. Dokumentation.....	10
9. Dokumentation betreffend technische Anlagen und Geräte.....	11
10. Erfüllungszeiten, Terminpläne.....	12
11. Verzug.....	12
12. Fixgeschäft.....	13
13. Vertragsstrafe	13
14. Mängel.....	13
15. Übernahme (Abnahme).....	14
16. Gewährleistung	15
17. Rechte aus Gewährleistung	16
18. Schadenersatz	16
19. Inventarisierungsunterlagen	17
20. Qualitätssicherung	17
21. Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe.....	17
22. Umweltfreundlichkeit.....	17
23. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte.....	18
24. Schulung/Einweisung.....	18
25. Erfüllungsort.....	19
26. Werknutzungsrechte.....	19
27. Geheimhaltung und Datenschutz.....	19
28. Netz- und Informationssystemsicherheit.....	22
29. Anzuwendendes Recht	23
30. Gerichtsstand	23
31. Abtretung von Rechten.....	23
32. Sonstige Bestimmungen	23

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für den Einkauf von Leistungen gelten die Einkaufsbedingungen (EB) der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG, soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden.
- 1.2. Die KABEG wird für einen solchen Einkauf von Leistungen entsprechende Angebote einholen und dafür entsprechende Bieter direkt zur Angebotsabgabe einladen oder ein öffentliches Vergabeverfahren abwickeln. In beiden Fällen werden dieser Angebotseinholung die vorliegenden Allgemeinen Verfahrensbestimmungen (AVB) sowie Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) zugrunde gelegt; je nach Vertragsgegenstand wird die KABEG zusätzlich die folgenden jeweils passenden Besonderen Vertragsbestimmungen für die Angebotseinholung verwenden. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen AEB und einzelnen Regelungen in den Besonderen Vertragsbestimmungen gilt jeweils die Regelung der AEB vorrangig:
 - a. Besondere Vertragsbestimmungen Lieferungen (BVB-L)
 - b. Besondere Vertragsbestimmungen Medizinprodukte (BVB-M)
 - c. Besondere Vertragsbestimmungen Berater (BVB-B)
 - d. Besondere Vertragsbestimmungen Instandhaltung (BVB-I)
 - e. Besondere Vertragsbestimmungen Informatik und Kommunikationstechnik unter Berücksichtigung des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (BVB-I- IKT)
- 1.3. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden keinesfalls zum Vertragsbestandteil.
- 1.5. Diese AEB sind nicht im Zusammenhang mit der Leistungserbringung an Patienten (Behandlungsverträge etc.) anwendbar.

2. Allgemein

- 2.1. Alle Bestellungen im Namen und Auftrag der KABEG werden ausschließlich von den in der KABEG hiezu beauftragten Organisationseinheiten vorgenommen, widrigenfalls der Rechtstitel für die spätere Bezahlung fehlt und der Auftragnehmer daher keinen Entgeltanspruch gegenüber der KABEG hat. Im Ausnahmefall mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich durch die von den in der KABEG hiezu beauftragten Organisationseinheiten bestätigt werden.
- 2.2. Jedem Auftrag ist eine Bestellnummer und/oder eine Vertrags-/Kontraktnummer zugeordnet. Des Weiteren ist dem Auftrag entweder eine Auftragsnummer, Projektnummer oder Kostenstelle zugeordnet. Diese bestellbezogenen Nummern hat der Auftragnehmer auf sämtlichen sich auf den Auftrag beziehenden Schriftstücken gegenüber der KABEG und in allen Dokumenten zwingend anzuführen (Lieferschein, Versanddokument, Postbegleitadresse, Frachtbrief, Rechnung etc.).

- 2.3. Nur schriftliche Vereinbarungen zwischen beiden Vertragsteilen (Post, E-Mail oder Fax) sind verbindlich. Dieses Formerfordernis gilt auch für sämtliche Erklärungen aufgrund des vorliegenden Vertrages. Sofern daher in einer Vertragsbestimmung eine Schriftlichkeit gefordert ist, wird dieses Erfordernis auch durch eine Mitteilung oder Erklärung per E-Mail oder Fax erfüllt. Dieses Formerfordernis gilt jedenfalls und unbedingt; es ist daher unerheblich, ob eine und gegebenenfalls welche Intention dem jeweils vereinbarten Formerfordernis zugrunde liegt. Darüber hinaus bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der schriftlichen Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax), insbesondere ist auch eine schriftliche Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax) erforderlich, wenn vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgegangen werden soll.
- 2.4. Soweit in Lieferabrufen enthaltene Mengenanforderungen und Liefertermine nicht binnen drei Werktagen nach Eingehen des Lieferabrufs beim Auftragnehmer schriftlich widersprochen wird, gelten die Mengen und Liefertermine jedenfalls als akzeptiert.
- 2.5. Solange der Vertrag oder Ergänzungen oder Änderungen von Bestellungen noch nicht verbindlich zustande gekommen sind, ist die KABEG zum Widerruf der Bestellung ohne Angaben von Gründen berechtigt; in diesen Fällen hat der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche gegenüber der KABEG.
- 2.6. Kosten welcher Art auch immer für die Legung von Angeboten an die KABEG dürfen nicht verrechnet werden, dies ist selbst dann nicht zulässig, wenn diese Angebote durch die KABEG in Auftrag gegeben wurden, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird. Die mit dem Abschluss des Vertrages und seiner Vollziehung allenfalls verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt ausschließlich der Auftragnehmer. Wird die KABEG dennoch für solche Abgaben in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer die KABEG schad- und klaglos zu halten. Dabei ist die KABEG insbesondere berechtigt, solche Beträge von den Rechnungen des Auftragnehmers einzubehalten.
- 2.7. Der Auftragnehmer ist bereits vor Vertragsabschluss verpflichtet, sich die volle Klarheit und Kenntnis über sämtliche für die Preisbildung, Auftragsabwicklung etc. maßgeblichen Umstände zu verschaffen. Des Weiteren ist der Auftragnehmer für die eingehende Erhebung der örtlichen Gegebenheiten ausschließlich selbst verantwortlich. Mit der Angebotslegung hat der Auftragnehmer garantiert, dass die angebotene Leistung in den für den Betrieb vorgesehenen Räumlichkeiten installiert und betrieben werden kann und dort einwandfrei funktioniert. Sind nach Auslieferung Maßnahmen für die einwandfreie Funktionsfähigkeit notwendig, sind die dadurch anfallenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen.
- 2.8. Werden behördliche Abnahmen oder Besprechungen abgehalten, so hat der Auftragnehmer daran teilzunehmen, sowie dafür benötigte Unterlagen zu erstellen und allfällige Formalitäten und Leistungen zu erfüllen, es sei denn die KABEG sieht davon ab. Diese Leistungen werden jedenfalls nicht gesondert vergütet.
- 2.9. Zur Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter / Auftragnehmer während der Angebots- oder Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt, kann ein Vadium vereinbart werden.

- 2.10. Eine Kautions in der Höhe von 10% (zehn Prozent) des Gesamtauftrags (netto) kann zur Sicherstellung für bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten vereinbart werden. Sie ist binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Auftragserteilung mittels unwiderruflicher, unbedingter, abstrakter Bankgarantie eines zur Tätigkeit im EWR zugelassenen erstklassigen Kreditinstitutes zahlbar auf jederzeitiges Verlangen der KABEG zu erlegen. Die Bankgarantie wird 4 (vier) Wochen nach vollständiger, bestätigter mängelfreier Erfüllung des Vertrags nach Aufforderung zurückgestellt.
- 2.11. Zwischen KABEG und Auftragnehmer kann ein Haftungsrücklass in gesondert festzulegender Höhe vereinbart werden. Dieser Haftungsrücklass wird als Sicherstellung zum einen für den Fall vereinbart, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Haftung oder Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Zum anderen wird der Haftungsrücklass vereinbart, um Ansprüche der KABEG zu decken, die sich aus einer allfälligen Insolvenz ergeben. Die KABEG ist berechtigt, den Haftungsrücklass von jenem Betrag einzubehalten, den diese dem Auftragnehmer aufgrund dessen Schlussrechnung zu leisten hat. Die KABEG ist verpflichtet, den einbehaltenen Haftungsrücklass dem Auftragnehmer spätestens 8 (acht) Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzustellen, sofern der Auftragnehmer seine Vertragsleistungen vereinbarungsgemäß erbracht und die KABEG keine Ansprüche mehr gegen den Auftragnehmer aus den hier geregelten Gründen hat. Der Haftungsrücklass kann auf Verlangen und auf Kosten des Auftragnehmers durch eine unwiderrufliche, unbedingte, abstrakte Bankgarantie eines zur Tätigkeit im EWR zugelassenen erstklassigen Kreditinstitutes zahlbar auf jederzeitiges Verlangen der KABEG mit Laufzeit bis 8 (acht) Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ersetzt werden. Sollte sich vor Ende dieser Laufzeit herausstellen, dass der Auftragnehmer seine Vertragsleistungen noch immer nicht vereinbarungsgemäß erbracht und daher die KABEG noch immer Ansprüche gegen den Auftragnehmer aus den hier geregelten Gründen hat, ist der Auftragnehmer zur Verlängerung der Bankgarantie verpflichtet.
- 2.12. Die Vertragsparteien sind mangels gesonderter Vereinbarung berechtigt, Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Quartalsende aufzukündigen. Erklärt der Auftragnehmer eine Kündigung zu Unzeit, erhöht sich die Kündigungsfrist von drei auf sechs Monate.
- 2.13. Die Vertragsparteien sind aus wichtigen Gründen zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:
- a. der Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieser AEB, des Vertrages oder Gesetzesbestimmungen verstößt
 - b. der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätten
 - c. ein Insolvenzverfahren über eine Vertragspartei oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse eröffnet ist und eine solche Kündigung nach den Vorgaben der Insolvenzordnung zulässig ist.
 - d. die Leistungsgrundlage aus welchen Gründen auch immer weg fällt.

Wird der Vertrag von der KABEG mit sofortiger Wirkung gekündigt, hat der Auftragnehmer ausschließlich Anspruch auf Entgelt für die von ihm bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten und von der KABEG übernommenen Leistungen. Von der

KABEG zu diesem Zeitpunkt erstattete Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuerstatten. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, aufgelöst, hat dieser – unabhängig von weiteren Schadenersatzpflichten – der KABEG zumindest jene Mehrkosten zu ersetzen, die dieser durch eine allfällige (Neu-) Ausschreibung oder Weitergabe des Auftrages an Dritte entstehen.

- 2.14. Der Auftragnehmer hat den beauftragten Vertragsgegenstand eigenständig und eigenverantwortlich zu erbringen; dabei hat jedoch der Auftragnehmer die KABEG jeweils in seine Leistungserbringung einzubinden. Dabei trifft den Auftragnehmer eine Koordinierungspflicht in Bezug auf alle übrigen im Projekt arbeitenden Dritten; diese Pflicht umfasst die reibungslose Abstimmung sämtlicher Vorgänge, die für die vereinbarungsgemäße Erbringung des beauftragten Vertragsgegenstandes in technischer, wirtschaftlicher, zeitlicher oder rechtlicher Hinsicht erforderlich oder zweckmäßig sind. Allfällige von der KABEG im Zuge der Leistungserbringung angeordnete Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen hat der Auftragnehmer – umgehend – jedenfalls aber in angemessener Frist zu erbringen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die beauftragten Leistungen jeweils in Bezug auf die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten und insbesondere unter Berücksichtigung der vorgegebenen inhaltlichen Rahmenbedingungen zu erbringen. Der Auftragnehmer ist dabei unter anderem verpflichtet, sich selbst über die örtlichen Gegebenheiten und inhaltlichen Rahmenbedingungen jeweils zu informieren; die KABEG trifft dabei keine aktive Bringschuld. Der Auftragnehmer kann insbesondere aus der Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten oder aus fehlenden Informationen keinerlei Ansprüche ableiten.
- 2.15. Der Auftragnehmer hat die KABEG umfassend als Sachverständiger in technischer, wirtschaftlicher und terminlicher Hinsicht zu beraten und ausschließlich ihre Interessen zu vertreten. Soweit seine vertraglichen Pflichten es erfordern, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die KABEG zu vertreten; der Auftragnehmer vertritt jedoch die KABEG im Rahmen der vertraglichen Pflichten ausschließlich nach vorheriger Anweisung durch die KABEG und insofern ausschließlich weisungsgemäß. Dabei hat der Auftragnehmer rechtzeitig Gespräche im jeweils erforderlichen Umfang mit der KABEG oder Dritten zu führen, um zusätzliche Leistungen, Planungsaufwendungen oder Projektverzögerungen auszuschließen.

Der Auftragnehmer ist für alle Sicherungsmaßnahmen – auch solche gegen Entwendungen, Beschädigungen, Untergang etc – vor Ort bis zur förmlichen Übernahme durch die KABEG verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet daher ausschließlich selbst für alle sich daraus ergebenden Schäden, Nachteile etc; gegebenenfalls hat der Auftragnehmer die KABEG in diesen Fällen auch schad- und klaglos zu halten. Dies gilt gleichermaßen für die Sicherheit der Mitarbeiter und Dritter sowie aller Sachen. Bis zur förmlichen Übernahme ohne Mängelfeststellung durch die KABEG trägt also jedenfalls der Auftragnehmer die Preisgefahr und zwar auch dann, wenn die Sachen bereits fest mit Grund und Boden verbunden wurden.

- 2.16. Die KABEG ist berechtigt, eine vorübergehende – zeitlich unbefristete – Unterbrechung der vollständigen oder teilweisen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer schriftlich anzuordnen; dies gilt unter anderem auch für einen zeitlich verzögerten Vertragsbeginn. In solchen Fällen ruht jeweils die Leistungserbringung durch den

Auftragnehmer in jenem Umfang, der von der KABEG angeordnet wurde. Der Auftragnehmer hat aufgrund dieses gänzlichen oder teilweisen Ruhens sowie der Wiederaufnahme der Leistungen keinen gesonderten Entgeltanspruch gegen die KABEG.

3. Rechnung

3.1. Rechnungen sind an folgende Adresse zu richten:

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Zentraler Rechnungseingang
Feschnigstraße 11
9020 Klagenfurt am Wörthersee

3.2. Werden Rechnungen elektronisch übermittelt, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

rechnungseingang@kabeg.at

Elektronisch übermittelte Rechnungen haben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- Dateiformat pdf
- Eindeutige Zuordenbarkeit durch Angabe des Lieferortes (belieferte Krankenanstalt oder Kabeg-Management)
- Angaben auf der Rechnung wie unter 3.4.
- Die maximale Größe pro E-Mail darf nicht größer als 12 MB sein
- Für jede Rechnung ist ein eigenes E-Mail zu übermitteln
- Sollte es Beilagen zu einer Rechnung geben (Lieferschein, Serviceberichte, ...), ist diese Rechnung inkl. aller Beilagen in EINEM PDF-Dokument, das nicht größer als 12 MB ist, zu übermitteln
- Rechnungen müssen als Anlage übermittelt werden und nicht als LINK

3.3. Unter der Voraussetzung der Lieferung und Leistung bezahlt die KABEG den Fakturenbetrag unter Abzug von 3% Skonto binnen 60 Tagen ab Fakturerhalt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Verliert die KABEG den Skontoabzug für eine Rechnung durch zu späte Überweisung des Rechnungsbetrages, geht das Skonto nur für diese Rechnung verloren, nicht jedoch auch für die nachfolgenden Rechnungen. Sofern einzelne Rechnungspositionen strittig sind, bleibt jedenfalls hinsichtlich des unstrittigen, innerhalb der Skontofrist bezahlten Teilbetrages die Berechtigung zum Skonto aufrecht. Sollte in der Folge eine Rechnung um den strittigen Betrag oder auch nur Teile davon tatsächlich reduziert werden (eilvernehmlich oder im Wege gerichtlicher Klärung), beginnt die Skontofrist für alle strittigen Positionen nach Einlangen der korrigiert ausgestellten Rechnung bei der KABEG neu zu laufen.

Die KABEG ist berechtigt, Pönalen und sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer einzubehalten und diese mit einer Abschlags- oder der Schlussrechnung aufzurechnen. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Titel die Pönale oder der sonstige Anspruch

abgeleitet werden. Ebenso ist es nicht relevant, mit welcher konkreten Rechnung des Auftragnehmers aufgerechnet wird.

- 3.4. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen und an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu übermitteln. Es sind auf der Rechnung zumindest – um u. A. eine eindeutige Zuordenbarkeit zu gewährleisten – der Lieferort (beliebte Krankenanstalt oder KABEG-Management), die Bestell- oder Vertrags-/Kontraktnummer der KABEG sowie Kostenstelle oder Auftrags- oder Projektnummer und Lieferscheinnummer anzuführen. Die KABEG ist während der gesamten Vertragsdauer berechtigt, dem Auftragnehmer weitergehende Vorgaben für die Rechnungslegung und -gestaltung mitzuteilen, die der Auftragnehmer dann jedenfalls zu berücksichtigen und umzusetzen hat.
- 3.5. Auf jeder Rechnung sind vom Auftragnehmer neben seiner UID-Nummer auch IBAN bzw. SWIFT-Code (BIC) anzugeben.
- 3.6. Bei Rechnungsbeträgen von derzeit über EUR 10.000,-- (in Worten: zehntausend) brutto ist gemäß dem UStG verpflichtend die UID-Nr des Leistungsempfängers anzugeben. Die UID-Nr. der KABEG lautet ATU 25802806.
- 3.7. Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der KABEG und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der KABEG nicht anerkannter Forderungen, sind ausgeschlossen.

4. Vertragsbestandteile

- 4.1. Der Vertrag besteht aus Haupt- und Nebenleistungen mit nachstehend angeführten Bestandteilen in absteigender Reihenfolge; bei allfälligen Widersprüchen gilt der vorgereichte Bestandteil jeweils vorrangig:
 - Schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (z.B. Angebotsannahme (Zuschlagserteilung), Auftragsschreiben oder Gegenbrief ohne Vorbehalte, Bestellschein)
 - Die Ausschreibungsunterlagen
 - Angebot samt Beilagen
 - Leistungsverzeichnis samt Preisen
 - AEB der KABEG
 - AVB der KABEG
 - Besondere Vertragsbestimmungen, sofern diese gemäß Punkt 1.2 der Angebotseinladung von der KABEG zugrunde gelegt wurden
 - Pläne, Zeichnungen, Muster udgl
 - Einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik, einschlägige Normen (insbesondere EN-Normen, ÖNORMen), einschlägige gesetzliche Bestimmungen sowie die Regeln der Wissenschaft.
- 4.2. Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen gelten vorstehende Vertragsbestandteile in der angeführten, absteigenden Reihenfolge.

- 4.3. Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird.

5. Sprache

Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Sämtliche auftragsrelevanten Unterlagen hat der Auftragnehmer, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart, in deutscher Sprache vorzulegen. Alle Anfragen, Korrespondenzen etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

6. Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb

- 6.1. Bei der Vertragserfüllung, insbesondere bei in Betrieb befindlichen Gebäuden oder in deren unmittelbarer Nähe, hat der Auftragnehmer auf den Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitseinstellungen und Arbeitsunterbrechungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse sind nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Krankenhaus möglich; erforderlichenfalls ist die KABEG berechtigt, solche Einstellungen und Unterbrechungen auch verbindlich anzuordnen. Infolge solcher Einstellungen und Unterbrechungen und den wieder aufzunehmenden Arbeiten hat der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche gegenüber der KABEG. Der Auftragnehmer hat sich Kenntnis über die Hausordnung sowie Anstaltsordnung zu verschaffen.
- 6.2. Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, hat der Auftragnehmer den Anordnungen des (Technischen Journaldienstes) der KABEG Folge zu leisten.
- 6.3. Mitarbeiter des Auftragnehmers und seines Subunternehmers werden sofort vom Klinikareal verwiesen, sobald das ethische, moralische und/oder charakterliche Verhalten oder Benehmen den hohen Anforderungen des Klinikbetriebes nicht entspricht oder falls Klagen oder Beschwerden des Klinikpersonals oder der Patienten und Besucher über Fehlverhalten der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmer zur KABEG gelangen. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle zur Stellung von Ersatzpersonal ohne Kosten- und Terminfolgen verpflichtet.

7. Vertragsunterlagen

- 7.1. Sämtliche Unterlagen, die Bestellungen und Anfragen beigegeben wurden, insbesondere Zeichnungen, Muster, Modelle, Schablonen, Werkzeuge etc., verbleiben im Eigentum der KABEG. An allen zur Verfügung gestellten Unterlagen stehen der KABEG die alleinigen Rechte zu und dürfen diese Unterlagen unbeteiligten Dritten, welche nicht mit der Vertragserfüllung befasst sind, nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch nach vollständiger Vertragserfüllung unverändert und unbeschränkt.
- 7.2. Der Auftragnehmer haftet für alle übermittelten Unterlagen als Verwahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.3. Besondere Ausarbeitungen des Auftragnehmers werden von der KABEG nicht zurückgestellt.

- 7.4. Alle vom Auftragnehmer erarbeiteten (Projekt)- Unterlagen, Skizzen, Pläne, Berechnungen, Beschreibungen etc. gehen mit der Übergabe an die KABEG in deren Eigentum und alleinige Verfügungsberechtigung über.

8. Dokumentation

- 8.1. Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der förmlichen Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation über den Vertragsgegenstand zu übergeben, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Die entsprechenden Dokumentationen sind vom Auftragnehmer für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- und Lieferort des Vertragsgegenstands der KABEG zur Verfügung zu stellen.
- 8.2. Die Dokumentation hat den zum Zeitpunkt der Installation oder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstands üblichen Standards für Leistungsbeschreibungen zu entsprechen und alle typischen und vorhersehbaren Fehler- und Mangelsituationen, welcher Art auch immer, darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.
- 8.3. Der Auftragnehmer hat die Dokumentation so zu gestalten, dass sie für einen mit ähnlichen Leistungen vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe und Rahmenbedingungen so zu beschreiben, dass sie für eingeschultes qualifiziertes Personal der KABEG verständlich ist.
- 8.4. Die vollständige digitale Übergabe der Dokumentation ist nach Aufforderung durch die KABEG unverzüglich vom Auftragnehmer beizubringen.
- 8.5. Bei Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der förmlichen Übergabe durch die KABEG hat der Auftragnehmer die Dokumentation entsprechend nachzuführen, sodass darin auch die Änderungen oder Ergänzungen enthalten sind.
- 8.6. Bei Änderungen des Vertragsgegenstands im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer die Dokumentation entsprechend nachzuführen, sodass darin auch die Instandhaltungsmaßnahmen enthalten sind.
- 8.7. Der Auftragnehmer haftet für alle Abweichungen in der Dokumentation und die damit verbundenen Folgeschäden jeweils unabhängig von einem bestimmten Verschuldensgrad gegenüber dem Vertragsgegenstand.
- 8.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens 10 (zehn) Jahre ab förmlicher Übernahme durch die KABEG die Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz bzw. Liquidation des Unternehmens zu treffen, sodass die Aufbewahrungspflicht im Sinne dieser Bestimmungen erfüllt werden kann.
- 8.9. Die KABEG ist berechtigt, die Dokumentation von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung des Sachverständigen negativ aus, so ist der Auftragnehmer zur Verbesserung binnen einer

Frist von 3 (drei) Monaten verpflichtet; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer alle Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen durch den Sachverständigen oder Mitarbeiter der KABEG.

- 8.10. Die vollständige Dokumentation hat der Auftragnehmer in dreifacher Ausfertigung spätestens bei der förmlichen Übernahme (Abnahme) durch die KABEG in Papier zu übergeben; zusätzlich hat der Auftragnehmer diese Dokumentation auch in elektronischer Form zu übergeben. Die KABEG ist berechtigt, diese Dokumentation für ihre eigenen Zwecke beliebig oft zu vervielfältigen.

9. Dokumentation betreffend technische Anlagen und Geräte

- 9.1. Zum Lieferumfang von technischen Anlagen und Geräten gehören pro Standort insbesondere die folgenden Bestandteile, die der Auftragnehmer zu erbringen hat, die KABEG ist berechtigt, diese Bestandteile für ihre eigenen Zwecke beliebig oft zu vervielfältigen:
- a. deutschsprachige Gebrauchsanweisung (Bedienungs- und Betriebsanleitungen) in dreifacher Ausfertigung sowohl in Papier als auch in elektronischer Form sowie bei Änderungen die jeweils erforderlichen Ergänzungslieferungen,
 - b. eine Kurzbedienungsanleitung in deutscher Sprache,
 - c. eine vollständige technische Dokumentation in dreifacher Ausfertigung, enthaltend:
 - Schaltpläne und deren Beschreibung
 - Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsanleitungen
 - Ersatzteillisten
 - Abgleichvorschriften
 - Pflegeanweisungen
 - Beschreibung der Funktionsprinzipien einschließlich Ergänzungslieferungen
 - weitere für den Betrieb erforderliche Unterlagen.
 - d. Service- und Instandhaltungssoftware samt Lizenzen während der vereinbarten Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands; wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder bei (späteren) Hardware- oder Softwareänderungen (neue Versionen der Software, Updates und Upgrades) als vereinbart; die Lizenzdauer endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands,
 - e. eine Dokumentation vorhandener EDV-Komponenten - Betriebssystem, Hardwarekonfiguration, Softwarestatus etc. – inklusive erforderlicher Sicherungskopien der Software,
 - f. ein Protokoll der Messwerte (erstgemessene Werte) der werkseitigen Qualitätsendkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte,
 - g. Einweisungen und Schulungen,
 - h. Ausrüstungslisten (Messgeräte, Prüfgeräte, Werkzeuge, Hilfsmittel und dergleichen) einschließlich der Ergänzungslieferungen,
 - i. Gefahrenhinweise, soweit sie vom Auftragnehmer auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweils aktuellen Zeitpunkt,
 - j. eine Prüfkarte (Messwerte, Instandhaltungsintervalle und dergleichen).

10. Erfüllungszeiten, Terminpläne

- 10.1. Gibt die KABEG einen Rahmenterminplan vor, hat der Auftragnehmer einen detaillierten Ausführungszeitplan zu erstellen und diesen mit der KABEG abzustimmen. Dieser ist binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Auftragserteilung mit Kontrollpunkten vorzulegen. Bei allfälligen Änderungen im Projektablauf hat der Auftragnehmer die KABEG unaufgefordert schriftlich darüber zu informieren. Anschließend hat der Auftragnehmer den Ausführungszeitplan entsprechend zu adaptieren und dabei die Inhalte wieder mit der KABEG abzustimmen. Der Auftragnehmer ist somit verpflichtet, den Ausführungszeitplan laufend aktuell zu halten.
- 10.2. Die Termine des Ausführungszeitplanes gelten dann – auch wenn sie sich durch Aktualisierungen ändern – als integrierender Bestandteil des Vertrags, der insofern vom Auftragnehmer umzusetzen ist, und als pönalisiert gilt.
- 10.3. Terminvereinbarungen werden entweder innerhalb des vorgegebenen Rahmenterminplans in Protokollen einvernehmlich zwischen KABEG und Auftragnehmer festgelegt oder kommen durch Übergabe aktualisierter Terminlisten an den Auftragnehmer zustande.
- 10.4. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der vereinbarten Termine. Bei Angaben in Form von Kalenderwochen gilt der Freitag dieser Woche, 16.00 Uhr, als Endtermin.
- 10.5. Werden keine Termine vereinbart, so ist von branchenüblichen Lieferterminen auszugehen.

11. Verzug

- 11.1. Gerät der Auftragnehmer in Verzug oder droht ein solcher Verzug, hat er die KABEG unverzüglich schriftlich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch die KABEG bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug.
- 11.2. Nach Wegfall der Behinderung hat der Auftragnehmer mit der Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung durch die KABEG unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist die KABEG unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 11.3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann die KABEG wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren, oder unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen bzw. angemessener Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durchführen (lassen), oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 11.4. Besteht die KABEG im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung durch den Auftragnehmer, schmälert das nicht ihr Recht auf Geltendmachung von Vertragsstrafen.

12. Fixgeschäft

- 12.1. Ist die Erfüllung des Vertrags zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt ausdrücklich bedungen, so ist die KABEG nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Erfolgt in diesen Fällen keine Annahme der verspäteten Leistungen durch die KABEG hat der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche gegenüber der KABEG.
- 12.2. Es entfällt das Erfordernis der Nachfristsetzung für die Ersatzvornahme und den Rücktritt vom Vertrag.
- 12.3. Das Recht auf Geltendmachung von Vertragsstrafen bleibt unberührt.

13. Vertragsstrafe

- 13.1. Wird keine gesonderte Vereinbarung getroffen, wird für die Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) eine Mindestvertragsstrafe in Höhe von 1% (ein Prozent) des Auftragswerts (netto) pro Kalendertag der verspätet erbrachten Leistung, maximal jedoch 20 % (zwanzig Prozent) des Auftragswerts (netto), vereinbart.
- 13.2. Die Vertragsstrafe wird bei bloß objektivem Verzug in Abzug gebracht, ein Verschulden des Auftragnehmers ist nicht Voraussetzung. Ein Verschulden der KABEG schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus.
- 13.3. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.
- 13.4. Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist vom Auftragnehmer zu ersetzen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber der entgangene Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.
- 13.5. Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

14. Mängel

- 14.1. Als unwesentliche (geringfügige) Mängel gelten insbesondere solche, die
- a. die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder der Gesamtanlage oder des Gesamtsystems nur leicht einschränken,
 - b. zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit führen,
 - c. nicht zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führen,
 - d. durch temporäre Maßnahmen seitens der KABEG umgangen werden können und
 - e. die Weiterarbeit mit dem Vertragsgegenstand uneingeschränkt zulassen.

- 14.2. Als wesentliche Mängel gelten insbesondere solche, die die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder der Gesamtanlage oder des Gesamtsystems verhindern oder in solcher Weise einschränken, dass
- a. die effektive Nutzbarkeit des Vertragsgegenstands im Normalbetrieb stark eingeschränkt ist,
 - b. die ordnungsgemäße Abwicklung der geforderten Kernfunktionen unmöglich ist,
 - c. es zu Beeinträchtigungen der (Patienten)Sicherheit kommt,
 - d. die weitere Nutzung des Vertragsgegenstandes zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führt,
 - e. eine spürbare Unterschreitung der geforderten Leistungsdaten vorliegt.
- 14.3. Das Fehlen oder Nicht-Erfüllen von Leistungsmerkmalen, die vom Auftragnehmer zu erbringen sind (Geräteanforderungen, technische Merkmale etc.), gelten jedenfalls als wesentliche Mängel; ebenso gilt die fehlende oder mangelhafte Anbindung des Vertragsgegenstandes an die bestehende IT-Umgebung jedenfalls als wesentlicher Mangel.
- 14.4. Die ungenügende Schulung der KABEG-Mitarbeiter durch den Auftragnehmer gilt jedenfalls als wesentlicher Mangel.

15. Übernahme (Abnahme)

- 15.1. Ist eine förmliche Übergabe vereinbart oder stellt für solche Leistungen eine förmliche Übergabe den üblichen Geschäftsbrauch dar, hat der Auftragnehmer der KABEG die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und befugtes Personal der KABEG zur förmlichen Übernahme aufzufordern. Die Befugnis dieses Personals der KABEG für die Mitwirkung an der förmlichen Übernahme ist vom Auftragnehmer erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der jeweils anfordernden Stelle der KABEG zu ermitteln.
- 15.2. Ist die Leistung laut Vertrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine förmliche Übernahme vorgesehen.
- 15.3. Von der/den Übernahme(n) ist eine Niederschrift zu verfassen, die von den Vertragsparteien zu unterfertigen ist (Übernahmeprotokoll). Darin erklärt der Auftragnehmer die Übergabe und die KABEG die Übernahme der Leistung, sofern dabei keine Mängel festgestellt wurden.
- 15.4. Im Übernahmeprotokoll sind insbesondere beanstandete und vom Auftragnehmer zu behebende Mängel samt Fristsetzung für ihre Behebung, aufzunehmen. Dabei ist auch jeweils zu protokollieren, ob ein wesentlicher oder unwesentlicher Mangel vorliegt.
- 15.5. Die Abfassung des Übernahmeprotokolls kann in Abwesenheit des Auftragnehmers erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin nicht einhält. In diesem Falle wird dem Auftragnehmer eine Ausfertigung des Protokolls zugestellt. Der Auftragnehmer kann innerhalb von 7 (sieben) Tagen Stellung zum Protokoll nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als anerkannt.

- 15.6. Bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels kann die Übernahme von der KABEG verweigert werden; allfällige Rechnungen des Auftragnehmers werden bei Vorliegen solcher wesentlichen Mängel nicht fällig. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die KABEG nach Behebung der Mängel erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Die Frist für die termingerechte Fertigstellung wird dadurch nicht unterbrochen.
- 15.7. Wird der Vertragsgegenstand mit unwesentlichen oder wesentlichen Mängeln übernommen, behält die KABEG neben einem vereinbarten Haftungsrücklass das Vertragsentgelt im entsprechenden Ausmaß zurück. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.
- 15.8. Das Fehlen von Leistungsmerkmalen, insbesondere Schulungs- und Einweisungsunterlagen gemäß der schriftlichen Dokumentation, der angeforderten Ersatz- und Verschleißteilliste, von Hilfsmitteln wie Servicesoftware, und dergleichen, bewirkt bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist, dass das Vertragsentgelt nicht fällig wird. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.
- 15.9. Nutzung und Gefahr gehen mit der protokollierten Übernahme (Abnahme) auf die KABEG über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport von der KABEG durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 15.10. Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands oder dessen Benützung oder Inbetriebnahme in Fällen des Pkt. 8.1 ohne förmliche Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls gilt nicht als Übernahme.

16. Gewährleistung

- 16.1. Der Gewährleistungsanspruch umfasst alle Mängel, die im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden sind, und wird durch eine allfällige Überwachung oder sonstige Mitwirkung durch die KABEG nicht eingeschränkt.
- 16.2. Bei Leistungen nach Mustern gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert und sind insofern vom Auftragnehmer zu erbringen.
- 16.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen 3 (drei) Jahre, für bewegliche Sachen 2 (zwei) Jahre, für Dachdecker-, Isolierarbeiten und Isolierverglasungen 5 (fünf) Jahre.
- 16.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab förmlicher Übernahme.
- 16.5. Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist; eine solche Teilung ist in den jeweiligen Abnahmeprotokollen zu dokumentieren. Fehlt eine solche Dokumentation gilt der Vertragsgegenstand als nicht teilbar.

- 16.6. Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstands neu zu laufen.
- 16.7. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und alle damit zusammenhängenden Kosten trägt jedenfalls der Auftragnehmer.
- 16.8. Insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen bei Verschulden, leichte Fahrlässigkeit eingeschlossen, zu Lasten des Auftragnehmers.

17. Rechte aus Gewährleistung

- 17.1. Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, die im Zeitpunkt der förmlichen Übergabe vorgelegen sind, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom Auftragnehmer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen oder angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch).
- 17.2. Das Recht der KABEG vom Auftragnehmer jeweils Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens zu fordern, bleibt davon unberührt.
- 17.3. Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile vom Auftragnehmer verweigert oder kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die KABEG die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme ohne Prüfung der Preisangemessenheit).
- 17.4. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat die KABEG nur das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung).

18. Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet für Mängel und hat bei Verschulden der KABEG Schadenersatz zu leisten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Auftragnehmer den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung) zu leisten; bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann von der KABEG nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

Die Beweislast für mangelndes Verschulden bzw. das Nichterreichen eines bestimmten Verschuldensgrades, die Beweislast für die Verursachung eines Schadens oder Mangels sowie die Beweislast für das Bestehen eines Anspruchs liegt jeweils beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat mit Vertragsabschluss auf eine allfällige Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums verzichtet.

19. Inventarisierungsunterlagen

Spätestens bei der förmlichen Übernahme hat der Auftragnehmer inventarisierungsreife Unterlagen der KABEG vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht.

20. Qualitätssicherung

20.1. Wurde keine gesonderte Vereinbarung getroffen hat der Auftragnehmer nach Maßgabe der jeweils gültigen ÖNORMen bzw. Europa-Normen (zB. EN ISO 9000 und 9001) Qualitätssicherungsmaßnahmen betreffend die Herstellung des Vertragsgegenstands und betreffend sein Unternehmen zu treffen und auf Verlangen der KABEG auch nachzuweisen. Diese Verpflichtung, unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand vom Auftragnehmer selbst erzeugt oder von einem Vorlieferanten zugekauft wurde.

20.2. Die Verpflichtung gemäß Pkt. 20.1 gilt auch für allfällige Subunternehmer des Auftragnehmers.

21. Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe

Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstoffen hat der Auftragnehmer gesondert zu kennzeichnen. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer keine PVC-Produkte oder PVC-ähnliche Produkte zu liefern; mangels alternativer Produkte hat aber der Auftragnehmer jedenfalls den PVC-Anteil ausdrücklich zu kennzeichnen.

22. Umweltfreundlichkeit

Die Lieferung von umweltgerechten Produkten oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren (Verwert- und Wiederverwendbarkeit), soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweils aktuellen Marktangebot möglich ist, wird von der KABEG prinzipiell bevorzugt. Sofern im Einzelfall für die Auftragsdurchführung relevant, wird die Umweltgerechtigkeit von Leistungen im Rahmen von Ausschreibungen als Kriterium berücksichtigt.

23. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

23.1. Der Auftragnehmer haftet der KABEG dafür, dass sämtliche Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten oder Rechten Dritter sind, wie beispielsweise Urheber-, Muster-, Marken- und Patentrechte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die KABEG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn die KABEG von einem Dritten in Anspruch genommen wird, weil der Auftragnehmer diese Rechte eines Dritten im Rahmen der Vertragserfüllung verletzt hat.

23.2. Der Auftragnehmer verschafft der KABEG alle erforderlichen Verfügungs- und Nutzungsrechte am jeweiligen Vertragsgegenstand in vollem vertraglichen Umfang.

24. Schulung/Einweisung

- 24.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der förmlichen Übernahme gem. Pkt. 8.1 qualifiziertes Personal der KABEG vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwender der KABEG einschulen und einweisen kann. Qualifiziertes Personal hat der Auftragnehmer in Neuerungen bei der Bedienung des Vertragsgegenstands – insbesondere hinsichtlich allfälliger Software – so einzuführen, dass es alle zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendigen Funktionen weiterhin sicher beherrscht.
- 24.2. Der Mindestinhalt der Schulung und Einweisung bei Medizinprodukten richtet sich nach den Herstellerangaben und § 53 Medizinproduktegesetz 2021 (MPG 2021, BGBl. I Nr. 122/2021. idgF). Entsprechende Dokumentationen gem. § 4 Abs 1 und 3 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über das Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Medizinproduktebetreiberverordnung - MPBV) über die vom Auftragnehmer durchgeführten Schulungen und Einweisungen hat der Auftragnehmer vorzunehmen und nach Aufforderung durch die KABEG auch schriftlich nachzuweisen. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer wiederkehrende Schulungen durchzuführen, insbesondere bei Funktions- oder Bedienungsänderungen nach Softwareupdates oder -upgrades, Änderung des Anwendungs- oder Einsatzbereichs eines Produkts etc.
- 24.3. Die Schulung und Einweisung der Systemadministration und Techniker der KABEG wird entweder als Kundentechnikerkurs (Spezialtechniker der KABEG) oder Firmentechnikerkurs (Spezialtechniker des Auftragnehmers) vereinbart.
- 24.4. Der Zeitpunkt der Schulung und Einweisung ist einvernehmlich zu vereinbaren.
- 24.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der vereinbarten Schulung entsprechende Schulungsunterlagen beizustellen.
- 24.6. Schulungen und Einweisungen finden vor Ort bei der KABEG statt.
- 24.7. Schulungs- und Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Übernahme (Abnahme) in dreifacher Ausfertigung oder wenn ausdrücklicher vereinbart auch elektronisch zu übergeben. Der Auftragnehmer hat dem Personal der KABEG entsprechende schriftliche Bestätigungen über die Teilnahme an Schulungen oder Einweisungen zu übergeben.

25. Erfüllungsort

- 25.1. Erfüllungsort ist der von der KABEG im Bestellschein oder Auftragsschreiben oder Ausschreibungsunterlagen angeführte Ort. Ist ein Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, hat der Auftragnehmer vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit der KABEG oder der anfordernden Stelle zu halten und sich den genauen Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.

25.2. Der Lieferort oder die Einbaustelle ist jene am Erfüllungsort näher festgelegte Stelle, an welcher der Auftragnehmer die Leistung konkret zu erbringen hat.

25.3. Die förmliche Übergabe durch den Auftragnehmer hat in der Weise zu erfolgen, dass der Krankenhausbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

26. Werknutzungsrechte

26.1. Der Auftragnehmer behält die insbesondere durch seine Angebotserstellung begründeten Urheberrechte. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes von der KABEG festgelegt wird, räumt allerdings der Auftragnehmer der KABEG die in keiner Weise beschränkten und beschränkaren ausschließlichen Werknutzungs- und Verwertungsrechte an derzeit bestehenden und im Zuge der Vertragserfüllung begründeten Urheberrechte ein, insbesondere an den vom Auftragnehmer geschaffenen Modellen, Konzepten, Plänen, Mustern, Unterlagen, Werken, Datenbanken etc. (in der Folge insgesamt Werke). Diese Werknutzungs- und Verwertungsrechte umfassen daher insbesondere die jeweils ausschließlichen Rechte zur jeweils wiederholten Verwendung, Änderung und Bearbeitung dieser Werke, zur Übertragung an Dritte, zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und Vorführung dieser Werke sowie zur Verbindung dieser Werke mit anderen Werken.

26.2. Bei von der KABEG individuell beauftragten Werken (zB Individualsoftware) gilt die KABEG als Urheberin. Das Werknutzungsrecht hinsichtlich sämtlicher Verwertungsarten gemäß § 24 Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr 111/1936 idgF, liegt in diesem Fall ausschließlich bei der KABEG.

27. Geheimhaltung und Datenschutz

27.1. Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Umstände der KABEG während und auch nach Erfüllung des vorliegenden Vertrages verpflichtet. Dieses Gebot zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit umfasst auch den Inhalt des vorliegenden Vertrages sowie jene Informationen und Umstände, über die der Auftragnehmer im Vergabeverfahren oder bei Vollziehung des Vertrages Kenntnis erlangt hat. Dies gilt insbesondere für die von ihm allenfalls erhobenen und aufbereiteten Daten sowie die von ihm erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter schriftlich zur Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen, der §§ 6 und 54 DSG, des Art. 32 der DSGVO sowie zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen. Als Mitarbeiter gelten auch freie Mitarbeiter und Subunternehmer des Auftragnehmers. Die KABEG hat das Recht, in die Dokumentation dieser Maßnahmen einzusehen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die KABEG bei einer allfälligen Verletzung schad- und klaglos zu stellen. Wenn der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO zur Erbringung der vereinbarten Leistungen personenbezogene Daten der KABEG verarbeitet, hat dieser vor Übergabe der Daten den KABEG Datenschutzvertrag zu fertigen.

27.2. Die vorliegende Geheimhaltungs- und Verschwiegenheits-Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit dem Auftragnehmer

verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen. Verletzt der Auftragnehmer die Geheimhaltungspflicht, hat die KABEG gegenüber dem Auftragnehmer einen vom Verschuldensgrad unabhängigen Anspruch auf eine Mindestvertragsstrafe von EUR 10.000, -- pro Einzelfall.

- 27.3. Veröffentlichungen aller Art sowie Nennung der KABEG in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der KABEG zulässig.
- 27.4. Im Rahmen des Vergabeverfahrens (Durchführung und Dokumentation des Vergabeverfahrens, Abrechnung, Auftragsabwicklung, Vertragsabwicklung und deren Dokumentation...) verarbeitet und speichert die KABEG personenbezogenen Daten. Die vom Bieter/Auftragnehmer bereit gestellten Daten sind zur Abwicklung von Vergabeverfahren notwendig. Ohne diese Daten ist eine Teilnahme an Vergabeverfahren nicht möglich. Es wird hier insbesondere auf das unter <https://kabeg.vemap.com/home/zusammenarbeit/> abrufbare „Informationsblatt Datenschutz“ verwiesen.
- 27.5. Die KABEG verarbeitet die Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutz-Grundverordnung und österreichisches Datenschutzgesetz) und dem Bundesvergabegesetz (BVerG) idgF. Die vom Bieter/Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten werden zum Zweck der elektronischen Kommunikation zwischen diesem und dem öffentlichen oder privaten Auftraggeber (vemap Kunden) innerhalb von Verfahren (Ausschreibungen, Teilnahmeanträge, Auktionen, Preisanfragen) und dem Lieferantenmanagement auf den Servern des Auftragsverarbeiters vemap Einkaufsmanagement GmbH (kurz „vemap“) gespeichert und verarbeitet. Dies umfasst auch die Herstellung von Sicherheitskopien in Backup-Systemen der KABEG. Die Datenhaltung und sonstige Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich in Österreich bzw. der Europäischen Union. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als den hier genannten erfolgt nicht.
- 27.6. Eine Datenübermittlung an Dritte ist mit Ausnahme der zur Verfügungsstellung und Übermittlung der Daten gemäß der folgenden gesetzlichen Verpflichtungen nicht vorgesehen:
- Europäische Kommission (§56 bzw. §225 bzw. Bundesvergabegesetz 2018)
 - Veröffentlichung im Wege der jeweiligen Publikationsmedienverordnungen (z.B. Publikationsmedienverordnung 2006, BGBl II 2006/300, zuletzt geändert durch BGBl II 2012/111)
 - Baustellendatenbank für Bauleistungen über 100.000 (Meldepflichten bei Bauaufträgen §367. Bundesvergabegesetz 2018)
 - An www.data.gv.at (§33., §35., §37., §59., §62., §64. und §66. bzw. §229., §232., §234. Und §237. Bekanntgaben in Österreich (Bundesvergabegesetz 2018)

- An www.a-trust.at im Zuge der elektronischen Signatur für die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten (Signaturgesetz (SigG), BGBl. I Nr. 50/2016)
- Veröffentlichung im Internet (Beschaffungsportal und Bekanntmachungsmedien)
- Bundes- und Verwaltungsgerichte bei Nachprüfungsverfahren im Hinblick auf Entscheidungen der vemap Kunden
- Landes- und Bundesbehörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen
- Projektbeteiligte (idR Ziviltechniker und sonstige technische Consulter)
- IT Dienstleister

27.7. Wenn Bieter/Auftragnehmer die KABEG Webseite besuchen oder die KABEG Beschaffungsportale nutzen, erzeugt der KABEG Server automatisch Log-Daten (Verbindungsdaten) über die von ihnen durchgeführten Tätigkeiten. Das ist insbesondere beim Einloggen und Hoch- oder Runterladen von Daten der Fall. Log-Daten enthalten z. B. die IP-Adresse des Gerätes, mit dem auf die Website oder einen Dienst zugegriffen wird, die Art des Browsers, die zuvor besuchte Webseite, die Systemkonfiguration (Browser und Betriebssystem), sowie Datum und Zeitangaben. Die KABEG speichert IP-Adressen nur, soweit es zur Erbringung der Dienste erforderlich ist.

27.8. Die KABEG Website verwendet so genannte Cookies. Auf der KABEG Website werden Cookies im Zusammenhang mit dem Benutzer-Login verwendet. Damit wird erkannt, dass ein Benutzer schon einen Nutzernamen und ein Passwort angegeben hat (sogenannte „Session-Cookies“). Des Weiteren nutzt die KABEG Cookies dazu, die Software nutzerfreundlicher zu gestalten. Sobald der Benutzer die Website verlässt, werden die Cookies gelöscht. Sie können von der KABEG daher nicht zur Verfolgung oder Auswertungen von Nutzerdaten genutzt werden. Es kommen keine Cookies von Drittanbietern zum Einsatz. Wenn dies nicht erwünscht ist, können Benutzer ihren Browser so einrichten, dass er über das Setzen von Cookies informiert und die Benutzer dies nur im Einzelfall erlauben. Wenn Benutzer auf der KABEG Website generell nicht gestatten, Cookies zu nutzen, können Funktionen und Seiten möglicherweise eingeschränkt genutzt werden.

27.9. Die Website der KABEG verwendet Funktionen des Webanalysetools AWSTAT. Da die KABEG dieses Analysetool auf ihren eigenen Servern betreibt, werden die so erhobenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Vom Webanalysetool werden an personenbezogenen Daten ausschließlich IP-Adressen verarbeitet und nach 365 Tagen ausnahmslos gelöscht.

- Daten, die Benutzer in den Portalen der KABEG speichern, können diese selbst ändern. Die personenbezogenen Daten samt der Nutzerdaten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (z.B. gemäß BVergG idgF) bzw. Ablauf der Verjährungsfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis gelöscht.

- Den Bietern/Auftragnehmern/Benutzern der KABEG Website stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Bieter/Auftragnehmer/Benutzer der KABEG Website glauben, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

28. Netz- und Informationssystemsicherheit

- 28.1. Die KABEG als Betreiber wesentlicher Dienste unterliegt dem Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz – NISG). Dahingehend hat die KABEG geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen welche dem Stand der Technik berücksichtigen und dem Risiko, angemessen sind. Anbieter digitaler Dienste haben die KABEG bei der Einhaltung und Umsetzung zu unterstützen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Einhaltung der Netz und Informationssystemsicherheits-Verordnung (NISV) im 3. Abschnitt Sicherheitsvorkehrungen § 11. Als Anbieter digitaler Dienste gelten nicht nur jene gem. NISG § 3 Abs. 13 sondern jeglicher Anbieter von IKT-Lösungen. Insbesondere sind die Anbieter/Auftragnehmer verpflichtet die KABEG nachweislich auf Leistungen, welche in Zusammenhang mit der Auftragserfüllung NIS-relevant sind, aktiv hinzuweisen bzw. zu informieren.
- 28.2. Sicherheitsvorfälle, in einem bereitgestellten Dienst, sind unverzüglich an das zuständige Computer-Notfallteam zu melden, welche an den Bundesminister für Inneres weitergeleitet wird. Erfolgt keine Information vom Ministerium oder dem Computer-Notfallteam darüber an den Betreiber so ist der Anbieter verpflichtet gleichzeitig an den Betreiber zu melden.
- 28.3. Anbieter digitaler Dienste haben in Hinblick auf die Netz- und Informationssysteme, die sie für die Bereitstellung des digitalen Dienstes nutzen, (präventiv) geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese Sicherheitsvorkehrungen haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik ein Sicherheitsniveau der Netz- und Informations-systeme zu gewährleisten, das dem bestehenden mit vernünftigem Aufwand feststellbaren Risiko angemessen ist, wobei Folgendem Rechnung zu tragen ist:
- o Sicherheit der Systeme und Anlagen,
 - o Bewältigung von Sicherheitsvorfällen,
 - o Betriebskontinuitätsmanagement,
 - o Überwachung, Überprüfung und Erprobung,
 - o Einhaltung der internationalen Normen.

Der Betreiber und seine zur Überprüfung des Betreibers berechtigten Behörden (zB. RH) und Aufsichtsorgane sind berechtigt beim Anbieter digitaler Dienste die Einhaltung o.a. Sicherheitsvorkehrungen, zu überprüfen.

Anbieter digitaler Dienste iS. § 3 Abs. 13 NISG haben einen Sicherheitsvorfall (= eine Störung von erheblicher Auswirkung), der einen digitalen Dienst betrifft, unverzüglich zu melden (reaktiv).

- 28.4. Verfügt der Anbieter digitaler Dienste keine Hauptniederlassung in der Europäischen Union ist er verpflichtet, einen Vertreter in einem Mitgliedstaat namhaft zu machen. Dieser Vertreter handelt im Auftrag des digitalen Diensteanbieters und ist die Kontaktstelle für die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten.

29. Anzuwendendes Recht

- 29.1. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht; nur in den Fällen, in denen EU-Recht ohne weitere innerstaatliche Transformation direkt anzuwenden ist, ist EU-Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 29.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Produktrechts, des Medizinproduktegesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetz, des Arbeits- und Sozialrechts inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen aus den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und des Krankenanstaltenrechts, sicherzustellen.
- 29.3. Bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen droht dem Auftragnehmer der Entzug des Auftrages und es kann voller Ersatz des Schadens verlangt werden, der der KABEG dadurch entstanden ist; insofern hat der Auftragnehmer die KABEG in voller Höhe schad- und klaglos zu halten.

30. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee.

31. Abtretung von Rechten

Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KABEG. Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger der KABEG, über.

32. Sonstige Bestimmungen

- 32.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder der EB (AVB, AEB und BVB) der KABEG unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.
- 32.2. Änderungen in den EB (AVB, AEB und BVB) der KABEG treten bei Dauerschuldverhältnissen 30 (dreißig) Tage nach Zusendung oder Veröffentlichung im Internet auf der Seite <http://www.KABEG.at> in Kraft.

- 32.3. Im Übrigen gelten die EB (AVB, AEB und BVB) der KABEG in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder bei vorangegangenen Ausschreibungen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der betreffenden Ausschreibung.



III.

Besondere Vertragsbestimmungen Lieferaufträge (BVB-L) der Landeskrankenanstalten - Betriebsgesellschaft - KABEG

VERSION: 12

DATUM: 09.07.2024

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Kosten Lieferung/Haftung	3
3. Rechtsvorschriften.....	3
4. Liefer- und Leistungsfristen.....	4
5. Verpackung.....	5
6. Konkretisierungen.....	5
7. Regieleistungen.....	5
8. Anbindung an Gegebenheiten.....	6
9. Erforderliche Nachweise	6
10. Neueste Technik	6
11. Weitergabe von Preissenkungen	7
12. Ersatz- und Verschleißteile	7

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden BVB-L regeln die besonderen Vertragsbestimmungen für die Beschaffung von Lieferungen. Diese BVB-L werden als ergänzender Vertragsbestandteil zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) verwendet. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen AEB und BVB-L gilt jeweils die Regelung der AEB vorrangig.

2. Kosten Lieferung/Haftung

Die Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, frei Haus oder frei Lieferort (Incoterm 2020 Code: DDP; sämtliche Kosten und Gefahr (exkl. Versicherung) bis Lieferort/Einbaustelle) bzw. Incoterm 2020 Code: CPT innerhalb des EU-Raumes (exkl. Einfuhrverzollung, -versteuerung und Versicherung). Somit sind sämtliche Kosten für Versendung und Transport einschließlich aller damit verbundenen öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie allfällig notwendige Überprüfungskosten ein Vertragsbestandteil und mit den vereinbarten Preisen jeweils vollständig abgedeckt; ein zusätzlicher Entgeltanspruch des Auftragnehmers besteht jedenfalls nicht. Darüber hinaus übernimmt der Auftragnehmer auch die Kosten der Zufuhr und Zustellung am Lieferort/Einbaustelle. Werden Preise oder Konditionen nachträglich vom Auftragnehmer geändert, so werden sie für die KABEG erst durch deren ausdrückliche schriftliche Annahme verbindlich.

3. Rechtsvorschriften

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für den jeweiligen Liefer- oder Leistungsgegenstand geltenden Rechtsvorschriften (Medizinproduktegesetz, Arzneimittelgesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Chemikaliengesetz, Lebensmittelrecht, Gentechnikgesetz etc. sowie sämtliche Kennzeichnungsvorschriften) vollinhaltlich ohne gesonderten Vergütungsanspruch einzuhalten.
- 3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erstlieferung die entsprechenden Produkt- und Allergendatenblätter (zB Lebensmittel, etc.) beizubringen.
- 3.3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen gegenüber der KABEG auch schriftlich zu erklären, aufgrund welcher Rechtsvorschriften er sein Produkt in Verkehr bringt (Medizinproduktegesetz etc.).
- 3.4. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer den Hersteller des Produkts und allfällige Zwischenhändler zu benennen, sodass die vollständige Herstellungs- und Händlerkette für die KABEG nachvollziehbar ist.
- 3.5. Als Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung gilt der im Vertrag angegebene oder in der Bestellung konkretisierte Lieferort (Station, Lager etc.). Der Auftragnehmer hat diesen Lieferort auf seinen Lieferscheinen und Rechnungen anzuführen.
- 3.6. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand direkt an empfangsberechtigte Vertreter der KABEG zugestellt werden kann.
- 3.7. Die Transportgefahr bis zum Lieferort/Einbaustelle trägt ausschließlich der Auftragnehmer allein. Die Kosten einer Transportversicherung trägt der Auftragnehmer,

soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird. Die Bestätigung des Gegenscheines des Lieferanten/Auftragnehmers gilt nicht als Beweis dafür, dass die Lieferung den vereinbarten Bedingungen entspricht; für die KABEG besteht insbesondere keine Rügepflicht oder Rügeobliegenheit (insbesondere nach §§ 377, 378 UGB). Ebenso bedeutet die Zahlung weder die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf die der KABEG zustehenden Rechte.

- 3.8. Im Falle der Lieferung von Anlagen/Geräten hat der Auftragnehmer für die allenfalls erforderliche Zwischenlagerung und sichere Verwahrung (Absperrung) in den dafür vorgesehenen Räumen eigenverantwortlich zu sorgen. Die Montage und Aufstellung in den vorgesehenen Räumen jeweils nach Terminplan, der jedenfalls vorab mit der KABEG abzustimmen ist, hat der Auftragnehmer sicherzustellen. Die KABEG ist berechtigt, Teillieferungen und Teilmontage oder Teilaufstellung zu fordern.

4. Liefer- und Leistungsfristen

- 4.1. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Tag des Auftragserhalts zu laufen, sofern der Auftragnehmer an sein Angebot gebunden war; liegt eine solche Bindung des Auftragnehmers an sein Angebot nicht vor, beginnen die Liefer- und Leistungsfristen mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch den Auftragnehmer zu laufen. Die angegebenen und vereinbarten Liefertermine sind vom Auftragnehmer in jedem Fall einzuhalten; droht ein Lieferverzug hat der Auftragnehmer die KABEG umgehend – spätestens aber binnen 2 Kalendertagen nach Entstehen der Ursache – schriftlich darüber zu informieren. Die KABEG behält sich das Recht vor, bei Lieferverzug eine ihr angemessen scheinende Nachfrist – auch mündlich oder fernmündlich oder schriftlich – zu setzen und nach deren Verstreichen die verspätete Lieferung abzulehnen und von ihrem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Auftragnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Ansprüche hat. Die der KABEG dadurch verursachten Nachteile hat der Auftragnehmer zu tragen und insofern die KABEG schad- und klaglos zu halten.
- 4.2. Eine Lieferung, Montage oder Aufstellung, die vor dem mit der KABEG vereinbarten Termin erfolgen soll, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die KABEG.
- 4.3. Kommt der Auftragnehmer während der Vertragsabwicklung zur Auffassung, dass Leistungen, die nicht vom Vertrag erfasst sind, zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind, hat er dies unverzüglich, jedenfalls aber vor Erbringung der Leistung – bei sonstigem Anspruchsverlust – der KABEG schriftlich anzuzeigen. Der KABEG steht es frei, den Auftragnehmer mit diesen Leistungen auf Basis der Kalkulationsgrundlagen, die dem bereits abgeschlossenen Vertrag zugrunde liegen, zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist jedenfalls nicht berechtigt, Leistungen, die nicht vorab auf diese Weise vereinbart und beauftragt wurden, zu verrechnen; ausgenommen davon sind Fälle aufgrund von Gefahr in Verzug.
- 4.4. Eigenmächtig vom Auftragnehmer ohne Vertragsgrundlage erbrachte Leistungen hat der Auftragnehmer umgehend auf seine Kosten zu beseitigen, widrigenfalls wird die KABEG auf Kosten des Auftragnehmers eine Ersatzvornahme ohne Prüfung der Preisangemessenheit beauftragen. Darüberhinausgehende Schäden oder sonstige

Nachteile hat der Auftragnehmer zu tragen und insofern die KABEG schad- und klaglos zu halten. Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrags notwendig und konnte der Auftragnehmer die Zustimmung der KABEG wegen Gefahr in Verzug nicht rechtzeitig einholen, so hat der Auftragnehmer so rasch wie möglich die KABEG schriftlich darüber zu informieren; die Beweislast für das Vorliegen von Gefahr in Verzug und die Unmöglichkeit der Vorab-Information trifft den Auftragnehmer.

5. Verpackung

Sämtliche Verpackungen der gelieferten Waren, sämtliches Verpackungsmaterial, das als Ware geliefert wird sowie sämtliches geliefertes Einweggeschirr und Besteck sind vollständig bei einem in Österreich genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen zu entpflichten. Die Entpflichtung der Verpackungen ist zumindest jährlich durch eine rechtsverbindliche Erklärung unaufgefordert nachzuweisen, in welcher das/die Sammel- und Verwertungssystem(e), die Systemteilnehmernummer(n), der Gültigkeitszeitraum der Bestätigung sowie der Umfang der Entpflichtung enthalten sind. Bei Zuwiderhandlung und Inanspruchnahme durch einen Systempartner sind alle Kosten im Zusammenhang mit nicht lizenzierter Verpackungen, die der KABEG entstehen, zu tragen und insofern die KABEG schad- und klaglos zu halten.

6. Konkretisierungen

Die Vertragspartner sind berechtigt, allfällige Konkretisierungen oder Adaptierungen dieses Vertragsgegenstandes vorzunehmen. Diese allfälligen Konkretisierungen und Adaptierungen der zu erbringenden Leistungen und Gegenleistungen gelten nicht als wesentliche Vertragsänderung, sofern sie zur Erreichung des Vertragsziels erforderlich sind; dies gilt unabhängig vom Inhalt oder Umfang. Vielmehr sind solche Konkretisierungen aufgrund des Vertragsgegenstandes und den damit zwangsläufig erforderlichen Entscheidungen während der Vertragserfüllung vom Vertragsgegenstand erfasst und begründen daher jedenfalls keine gesonderte Ausschreibungspflicht. Die Preise und Preiskalkulationen bleiben davon jedenfalls unberührt, insbesondere ist der Auftragnehmer nicht zu einer Veränderung seiner Preisgestaltung für einzelne Lieferungen berechtigt.

7. Regieleistungen

Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie vertragsgemäß vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie von der KABEG jeweils im Einzelfall schriftlich angeordnet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, täglich Aufzeichnungen über die dabei erbrachten Leistungen zu führen und diese Regieberichte der KABEG – mangels einer anderen schriftlichen Vereinbarung – spätestens bei Abrechnung der Regieleistungen zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Umfanges zu übergeben.

8. Anbindung an Gegebenheiten

- 8.1. Lieferung und Montage aller Verbindungsleitungen zwischen angebotenen Geräteteilen untereinander sowie zwischen den Geräten und den bauseits vorhandenen und vereinbarten Anschlüssen sind – sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart – durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten sicherzustellen. Sämtliche mit der Lieferung und der betriebseigenen Installation verbundenen Arbeiten sind vom Auftragnehmer durchzuführen und werden – mangels anderslautender ausdrücklicher Vereinbarung – nicht gesondert vergütet.
- 8.2. Die zum Betrieb der angebotenen Anlagen und Geräte gegebenenfalls erforderlichen besonderen Unter- oder Zusatzkonstruktionen (Bodeneinbautrahmen, Wandhalterungen, Deckenkonstruktionen und dergleichen) sind vom Auftragnehmer entweder in den jeweiligen Einzelkostenangaben einzubeziehen oder separat anzugeben. Erfolgt keine gesonderte Angabe sind diese vom Preis der angebotenen Anlagen und Geräte mitumfasst und werden daher nicht gesondert vergütet.
- 8.3. Alle fest eingebauten medizintechnischen Einrichtungen sind im Bereich der Anschlussfugen zu angrenzenden Wänden, Decken und Fußböden, wenn nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, dauerelastisch zu verfugen (auf Silikonbasis, feuerhemmend, desinfektionsmittelbeständig gemäß BGA-Liste V, bakterizid, fungizid).

9. Erforderliche Nachweise

Sofern aufgrund von Rechtsvorschriften, Normen oder dergleichen spezielle Prüfnachweise, Zulassungen, gerätetechnische Funktions- und Güteprüfungen oder Abnahmen durch Behörden oder sonstige Einrichtungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig durch den Auftragnehmer entsprechend der geltenden Vorschriften zu veranlassen und durchzuführen, sofern nicht durch Rechtsvorschriften die KABEG für zuständig erklärt wird und eine Übertragung dieser Leistungen auf den Auftragnehmer aus zwingenden gesetzlichen oder normativen Vorgaben unzulässig wäre. Die Prüfnachweise hat der Auftragnehmer bei der Abnahme vorzulegen; ohne die Vorlage dieser Nachweise werden die Rechnungen des Auftragnehmers nicht fällig.

10. Neueste Technik

- 10.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und leistet Gewähr dafür, dass die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und nach dem aktuellen Stand der Technik erbracht werden. Die Projektabwicklung muss stets objektiv und nach anerkannten technischen Grundsätzen vom Auftragnehmer durchgeführt werden.
- 10.2. Der Auftragnehmer hat zum jeweiligen Lieferzeitpunkt Produkte der neuesten Technologie (Stand der Technik) zu liefern. Ist ein Modell nicht mehr erhältlich oder weichen die technischen Leistungsmerkmale stark von der allgemeinen Marktentwicklung ab, ist vom Auftragnehmer auf Verlangen der KABEG ein gleich- oder höherwertiges Modell anzubieten

- 10.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jegliche zwischen Auftragserteilung und Erfüllung eintretende Modelländerung zeitgerecht vor Leistungserbringung der KABEG schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht behält sich die KABEG den Rücktritt vom Vertrag oder eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsanpassung vor; in diesem Fällen hat die KABEG auch einen Anspruch darauf, dass dennoch gelieferte und allenfalls auch bereits montierte und in Betrieb genommene Geräte vom Auftragnehmer auf seine Kosten wieder entfernt werden. Erfüllt der Auftragnehmer diese Entfernung nicht innerhalb der von der KABEG geforderten angemessenen Frist, ist die KABEG zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers ohne Prüfung der Preisangemessenheit berechtigt.
- 10.4. Auslaufmodelle oder Abverkäufe müssen mit ausdrücklich dem Vermerk „Auslaufmodell“ gekennzeichnet werden. Dies gilt sowohl für eine Kennzeichnung am Lieferschein, als auch für eine Kennzeichnung auf der jeweiligen Rechnung.

11. Weitergabe von Preissenkungen

Preissenkungen, die sich während der Vertragsdauer insbesondere aufgrund von Einkaufspreisen des Auftragnehmers oder infolge von allgemeinen Listenpreissenkungen ergeben, bewirken eine entsprechende Reduktion der ursprünglich zwischen KABEG und Auftragnehmer vereinbarten Preise. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Preissenkungen unaufgefordert der KABEG schriftlich mitzuteilen und zwar umgehend nach Inkrafttreten der jeweiligen Preissenkung. Verletzt der Auftragnehmer diese Mitteilungspflicht ist die KABEG dennoch berechtigt, diese Preissenkung gegenüber dem Auftragnehmer auch noch nach Lieferung geltend zu machen.

12. Ersatz- und Verschleißteile

- 12.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von 10 (zehn) Jahren ab förmlicher Übernahme des jeweiligen Gerätes durch die KABEG oder innerhalb der vereinbarten, längeren Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands sämtliche Ersatz- und Verschleißteile (oder Teile gleichwertiger oder besserer Eignung) nachliefern kann. Vorgenannte Ersatzteilgarantie gilt auch für nicht mehr produzierte Teile. Unabhängig von den vorstehenden Festlegungen endet die Ersatzteilgarantie jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands durch die KABEG..
- 12.2. Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren ab förmlicher Übernahme des jeweiligen Gerätes durch die KABEG als vereinbart.
- 12.3. Im Zuge der förmlichen Übernahme durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer eine vollständige Ersatz- und Verschleißteilliste pro Gerätetyp samt Einzelpreispositionen zu übergeben, sofern der Wert der Ersatzteile Euro 1.000 übersteigt und der Auftraggeber nicht auf diese explizit verzichtet hat. Diese Ersatz- und Verschleißteilliste muss – sofern nichts anderes vereinbart wurde – vollständig sein, sodass darin alle Ersatz- und Verschleißteile enthalten sind. Während der gesamten Vertragsdauer ist der Auftragnehmer verpflichtet, allfällig benötigte Ersatz- oder Verschleißteile ausschließlich nach dieser Ersatzteilliste gegenüber der KABEG zu

verrechnen. Sollte ein Ersatz- oder Verschleißteil in der Ersatz- und Verschleißteilliste nicht enthalten sein, hat der Auftragnehmer das betreffende Teil dennoch zu liefern, er hat aber keinen Anspruch auf Entgelt für dieses Teil, sofern es sich nicht um einen ausdrücklich vereinbarten Kleinteil, der die Bagatellgrenze nicht überschreitet, handelt. Im Falle eines Kleinteils hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Entgelt für das betreffende Ersatz- oder Verschleißteil in jener Höhe, die seiner aktuellen allgemein gültigen Herstellerpreisliste entspricht.

- 12.4. Im Bedarfsfall hat der Auftragnehmer eine Explosionszeichnung mit sämtlichen Ersatzteillisten spätestens bei der förmlichen Übernahme durch die KABEG zu übergeben, sofern dafür kein früherer Zeitpunkt vereinbart wird.



IV.
Besondere Vertragsbestimmungen Medizinprodukte
(BVB-M)
der Landeskrankenanstalten –
Betriebsgesellschaft – KABEG

VERSION: 12

DATUM: 18.07.2024

Inhalt

Geltungsbereich der BVB-M	3
1. Lieferumfang	3
2. Sicherheitsvorschriften.....	3
3. Medizinproduktegesetz (MPG).....	3
4. Eingangsprüfungen.....	5
5. Wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen und Messtechnische Kontrollen	5
6. Röntgen-Anlagen.....	6
7. Wartung	6

Geltungsbereich der BVB-M

Die vorliegenden BVB-M regeln die besonderen Vertragsbestimmungen für die Beschaffung von Medizinprodukten. Diese BVB-M werden als ergänzender Vertragsbestandteil zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) verwendet. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen AEB und BVB-M gilt jeweils die Regelung der AEB vorrangig.

1. Lieferumfang

Der Lieferumfang bei medizinischen Geräten umfasst die Lieferung (Zustellung, Transport, Aufbau, Montage, Fahrtspesen etc.) der funktionsfähigen, betriebsfertig montierten Anlage sowie den Anschluss an bestehende Anlagen samt Vernetzung und zugehöriges Material (Leitungen, Montageplatten, Wanddosen, Stecker, Steuerräte, Wandhalterungen, Einbaukonstruktionen, Bodeneinbauplatten, Deckenverarbeitungsringe etc.) sowie das Versetzen dieser Teile inklusive aller notwendigen behördlichen Prüfungen, Abnahmen und Zeugnisse und einen allfälligen Probetrieb sowie die Einschulung bis zur erfolgreichen Inbetriebnahme und Abnahme der Geräte. Wird dies von der KABEG gefordert, hat der Auftragnehmer vor Lieferbeginn der KABEG einen umfassenden Aufstellungsplan vorzulegen und diesen mit der KABEG einvernehmlich festzulegen, der von der KABEG auch schriftlich zu genehmigen ist. Ohne eine solche Genehmigung ist der Auftragnehmer nicht zur Lieferung berechtigt. Durch die Genehmigung wird die ausschließliche Haftung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Leistungserbringung in keiner Weise berührt. Ein gültiges Prüfprotokoll gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62353 bzw. EN 60601 nicht älter als 6 Monate ist mitzuliefern.

2. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer hat bei allen Lieferungen und Leistungen sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten, die somit auch als Vertragsbestandteil gelten.

3. Medizinproduktegesetz (MPG)

- 4.1. Sämtliche Produkte haben der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung des MPG, BGBl Nr. 121/2021 idgF zu entsprechen.
- 4.2. Für sämtliche Lieferungen insbesondere auch bei Sonderanfertigungen hat der Auftragnehmer jeweils CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen nach Maßgabe der folgenden Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung spätestens nach förmlicher Übernahme der KABEG zu übergeben; liegen diese Nachweise nicht vor, werden die gelegten Rechnungen keinesfalls fällig:
 - a. Medizinproduktegesetz
 - b. Medizinprodukte-Betreiberverordnung
 - c. EU-Verordnung 2017/745 (Medizinprodukte)
 - d. EU-Verordnung 2017/746 (In-vitro-Diagnostika)

Aus diesen CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen muss sich jeweils die Klassifizierung klar und eindeutig ergeben. Der Auftragnehmer hat Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache in Papierform und digital im PDF-Format zu

liefern. Die KABEG ist berechtigt, diese Gebrauchsanweisungen für eigene Zwecke beliebig oft zu kopieren. Lieferungen mit anderssprachigen Bedienungsanleitungen sind nur mit expliziter Zustimmung durch den Auftraggeber KABEG zulässig. Widrigenfalls werden die gelegten Rechnungen keinesfalls fällig.

Zusätzlich hat der Auftragnehmer technischen Begleitpapiere, Service-Manuals und bei Bedarf allenfalls auch Auslegungsprüfbescheinigungen, Baumusterprüfbescheinigungen, QM-Systembescheinigungen und Einzelprüfbescheinigungen der KABEG vorzulegen.

- 4.3. Darüber hinaus haben Konformitätserklärungen folgenden Mindestinhalt zu umfassen:
- a. Anführung der Richtlinie (zB 217/745/EWG)
 - b. Hersteller (zB Name, Adresse, Telefon/Telefax)
 - c. Verantwortlichkeit-Erklärung
 - d. Basis-UID-DI
 - e. Produkt- und Handelsname
 - f. Type und Seriennummer (bei Sonderanfertigungen)
 - g. Klassifizierung (z.B. IIb)
 - h. ausdrückliche Konformitätserklärung
 - i. CE-Kennzeichnung ggf. inklusive ID-Nummer des Notified-Body (zB QMD Services, ID-Nr. 2962)
 - j. Ort/Datum der Ausstellung
 - k. Unterschrift samt Anführung der Funktion des Unterfertigten
- 4.4. Der Auftragnehmer hat einen Betriebs-/Instandhaltungsplan, einen Geräteanschlussplan auszufüllen und der KABEG vorzulegen; das konkrete Datum der Übergabe dieser Pläne ist unmittelbar nach Vertragsabschluss einvernehmlich zwischen KABEG und Auftragnehmer festzulegen.
- 4.5. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass alle Geräte und Systeme insbesondere den sanitätsbehördlichen, baubehördlichen, strahlenschutz- und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorgaben (Bescheide) entsprechen. Zusätzliche spezifische Anforderungen hat der Auftragnehmer der KABEG anzugeben und schriftlich vorzulegen.
- 4.6. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der KABEG eine Nutzen-/Risikobewertung gemäß § 12 MPG idgF umgehend nach Vertragsabschluss vorzulegen.
- 4.8. Alle Oberflächen der gelieferten Geräte und Einrichtungen müssen mit Desinfektionsmitteln, die im Expertisen-Verzeichnis der ÖGHMP und der DGHMP oder VAH angeführt sind, ohne Nachteile insbesondere für die Lebensdauer der Geräte und Einrichtungen behandelbar sein. Der Auftragnehmer hat dem gelieferten Gerät bzw. Einrichtung eine Aufbereitungsanleitung in deutscher Sprache beizulegen. Bei Verwendung eines der Herstellerempfehlung entsprechenden oder gleichwertigen Desinfektionsmittels erlöschen die Ansprüche der KABEG aus Gewährleistung und Garantie nicht.
- 4.9. Medizinprodukte, deren Mehrfachverwendung eine Wiederaufbereitung erfordert, müssen die Bestimmungen der ON EN ISO 17664, ON EN ISO 15883 erfüllen und den Empfehlungen des Robert Koch Institutes (RKI) idgF entsprechen.

4. Eingangsprüfungen

- 5.1. Nach Aufforderung durch die KABEG hat der Auftragnehmer bei allen netzbetriebenen und in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung im Anhang 1 angeführten Geräten und Einrichtungen vor deren erstmaliger Anwendung eine Eingangsprüfung am Betriebsort der KABEG durchzuführen; dies gilt auch bei sonstigen begründeten Fällen, in denen die KABEG eine solche Eingangsprüfung an einem ihrer Betriebsorte für erforderlich erachtet.
- 4.2. Umfang sowie Art und Weise der Eingangsprüfung orientieren sich an jenen Vorgaben, die für wiederkehrende Prüfung gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung gelten.

5. Wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen und messtechnische Kontrollen

- 6.1. Eine Checkliste über alle erforderlichen Prüfpunkte der wiederkehrenden sicherheitstechnischen Kontrollen (STK) und – wenn zutreffend – der messtechnischen Kontrolle (MTK) Kontrollen hat der Auftragnehmer der KABEG spätestens bei Lieferung zu übergeben.
- 5.2. Liegen vom Hersteller keine Angaben vor, hat der Auftragnehmer auf Verlangen der KABEG eine sicherheitstechnische Prüfung oder qualitätssichernde Maßnahmen vorzunehmen, wenn es die Sicherheit des Patienten/Anwenders erfordert oder zumindest erfordern könnte.
- 5.3. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen wiederkehrenden sicherheitstechnischen Kontrollen (STK) und messtechnischen Kontrollen (MTK) gemäß Medizinprodukte-Betreiberordnung durchzuführen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen hat der Auftragnehmer insbesondere alle Herstellerangaben vollinhaltlich zu berücksichtigen.
- 5.4. Der Auftragnehmer hat für die Durchführung wiederkehrender Kontrollen (STK und MTK) jedenfalls vorab das Einvernehmen und zwar insbesondere in terminlicher Hinsicht mit der zuständigen medizinischen Abteilung der KABEG herzustellen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer im Rahmen der STK und MTK erbringt, zeitgerecht der KABEG bekannt zu geben.
- 5.5. Der Nachweis der Befugnis zur Vornahme der STK und MTK gemäß der Medizinprodukte-Betreiberverordnung ist vom Auftragnehmer nach Aufforderung durch die KABEG zu erbringen.
- 5.6. Über die durchgeführten Kontrollen sind vom Auftragnehmer Protokolle anzufertigen, die insbesondere die Identifikation des Prüfers, das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der Prüfung unter Angabe der ermittelten Messwerte und der Messverfahren (Normen, Herstellervorgaben) sowie die Gesamtbeurteilung enthält. Eine Ausfertigung der Protokolle hat der Auftragnehmer der KABEG zu übermitteln. Zusätzlich sind diese Protokolle vom Auftragnehmer zumindest 5 (fünf) Jahre aufzubewahren.

- 5.7. Die geprüften Medizinprodukte sind bei bestandener (positiver) Prüfung vom Auftragnehmer mit dem Datum der nächsten Prüfung (Monat und Jahr) zu kennzeichnen.

6. Röntgen-Anlagen

- 6.2. Grundlagen für die Herstellung, Errichtung und den Betrieb von Röntgenanlagen sind insbesondere die strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen, Anforderungen und Vorschriften. Bei der Herstellung, Errichtung und dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen hat der Auftragnehmer alle zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen NORMEN nach dem aktuellen Stand der Technik einzuhalten.
- 6.3. Protokolle über Abnahmeprüfungen hat der Auftragnehmer spätestens bei der Abnahme des Geräts durch die KABEG zu übergeben.
- 6.4. 6.3. Die Kosten der Abnahmeprüfung trägt der Auftragnehmer.

7. Wartung

- 7.1. Die Wartung, sicherheitstechnische und messtechnische Prüfung und Dokumentation hat der Auftragnehmer insbesondere laut Herstellerangaben, den gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Medizinproduktegesetz, ÖVE/ÖNORM EN 62353), Verordnungen, Vorschriften, Normen, Richtlinien, allgemeinen Regeln der Technik, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung durch autorisierte TechnikerInnen eigenverantwortlich und selbstständig durchzuführen. Der Auftragnehmer hat alle relevanten System- und Zubehörteile in diese Wartung einzubeziehen.
- 7.2. Beim Tausch von Komponenten einer Anlage, welche mit einem Inventaraufkleber der KABEG versehen sind, hat der Auftragnehmer jeweils Type und Seriennummer der ausgebauten Komponente sowie Type und Seriennummer der neuen Komponente unverzüglich der KABEG schriftlich zu melden. Nach dem Austausch von Komponenten hat der Auftragnehmer insbesondere Abnahme- und Teilabnahmeprüfungsprotokolle spätestens 10 Tage nach der Durchführung an die Medizintechnik und dem zuständigen Qualitätssicherungsbeauftragten der betroffenen medizinischen Abteilung KABEG zu übergeben.
- 7.3. Bei groben Mängeln, welche die Patientensicherheit unmittelbar gefährden (laut Mangelbeschreibung ÖVE/ÖNORM EN 62353: Gerät muss bis zur Behebung der Mängel aus dem Verkehr gezogen werden) hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Maßnahmen zu erbringen:
- sofortige Außerbetriebnahme und unverzügliche Information an die Medizintechnik und die Abteilungsleitung der KABEG
 - eindeutige, nicht übersehbare Kennzeichnung des Gerätes mit entsprechender Aufschrift und Warnhinweise

Verletzt der Auftragnehmer diese Vorgaben, trägt der Auftragnehmer alle damit verbundenen Nachteile und hat insbesondere die KABEG insofern vollständig schad- und klaglos zu halten. Diese vorstehenden Vorgangsweisen gelten unabhängig von den

Meldepflichten des Medizinproduktegesetzes oder sonstigen gesetzlichen Vorgaben und sind daher vom Auftragnehmer jedenfalls einzuhalten.

- 7.4. Nach Mangelbehebungen hat der Auftragnehmer je nach Art der Instandsetzung die zutreffenden Prüfungen insbesondere gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62353 eigenverantwortlich und selbstständig zu wiederholen und entsprechend zu dokumentieren. Mangelbehebungen, die nicht durch einen aufrechten Vertrag abgedeckt sind, dürfen nur nach separater Beauftragung der KABEG vom Auftragnehmer durchgeführt werden.
- 7.5. Die Produkte sind nach bestandener positiver Prüfung im Rahmen der Wartung an gut sichtbarer Stelle mit einem vom Auftragnehmer zu liefernden Aufkleber mit zumindest dem Vermerk der nächsten Prüfung (Monat und Jahr) und der durchführenden Firma zu vermerken. Die Aufkleber müssen für den Zeitraum der Gültigkeit eine entsprechende Haltbarkeit aufweisen und mit angemessenem Aufwand wieder entfernbar sein.
- 7.6. Nicht mehr gültige Aufkleber hat der Auftragnehmer verlässlich zu entfernen.



V.
Besondere Vertragsbestimmungen Beratungsleistung
(BVB-B)
der Landeskrankenanstalten-
Betriebsgesellschaft – KABEG

VERSION: 12

DATUM: 09.07.2024

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Haftungsbestimmung	3
3. Pflichten	3
4. Verschwiegenheit/Geheimhaltung	4
5. Verletzung von Urheberrechten	4
6. Verbesserung	4
7. Ansprüche aufgrund ungerechtfertigten Rücktritts	5
8. Brauchbarkeit der Teilleistung	5

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden BVB-B regeln die besonderen Vertragsbestimmungen für die Beschaffung von Beraterleistungen. Beratungsleistungen stellen in der Regel ein Zielschuldverhältnis dar und führen bei Fehlleistungen oder Mangelhaftigkeit der Leistung zu Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen. Gemäß dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet sich der Auftragnehmer jedenfalls ein dem Art. 127 B-VG entsprechenden Tätigkeits- bzw. Abschlussbericht vorzulegen.
- 1.2. Diese BVB-B werden als ergänzender Vertragsbestandteil zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) verwendet. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen AEB und BVB-B gilt jeweils die Regelung der AEB vorrangig.

2. Haftungsbestimmung

- 2.1. Der Auftragnehmer haftet nach den Grundsätzen insbesondere des § 1299 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Der Auftragnehmer haftet für Schäden bereits bei leichter Fahrlässigkeit.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, den Beratungsauftrag persönlich durchzuführen; die Beiziehung von Subunternehmer ist nur nach Maßgabe der Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen zulässig. Jeder Einsatz von nicht eigenen Mitarbeitern des Auftragnehmers und damit die Beiziehung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Meldung des Auftragnehmers an die KABEG.
- 2.3. Der Auftragnehmer haftet der KABEG sowie jedem Dritten – unabhängig von einem allenfalls bestehenden Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer – nach § 1313a ABGB.
- 2.4. Die KABEG behält sich vor, insbesondere nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer wie immer geartete Geschäftsbeziehungen zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient hat. Das gilt auch für die gleichen oder für ähnliche Beratungsleistungen, die der Auftragnehmer der KABEG erbracht hat. Entgegenstehende, im Einzelfall getroffene Abreden, sind jedenfalls unwirksam.

3. Pflichten

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die KABEG von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Das gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden
- 3.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über seine Arbeit und die Arbeit seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Kooperationspartner und Subunternehmer schriftlich der KABEG laufend schriftlich Bericht zu erstatten. Eine dem Beratungsfortschritt entsprechende

laufende Berichterstattung gilt als vereinbart; eine einmalige Berichtserstattung ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn diese aufgrund des Vertragsgegenstandes ausdrücklich zwischen KABEG und Auftragnehmer schriftlich vereinbart wurde. Einen inhaltlich nachvollziehbaren Schlussbericht erhält die KABEG vom Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratungstätigkeit; in diesem Schlussbericht hat der Auftragnehmer alle wesentlichen Eckpunkte seiner Leistungserbringung kurz und prägnant zusammenfassen, sodass dadurch die Tätigkeit des Auftragnehmers ausreichend dokumentiert ist. Ohne diesen Schlussbericht wird die Schlussrechnung des Auftragnehmers nicht fällig.

4. Verschwiegenheit/Geheimhaltung

- 4.1. Für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter und Gehilfen gelten die allgemeinen Verschwiegenheitsregeln und die Verpflichtung zur Geheimhaltung. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber den mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen.
- 4.2. Berichte, Gutachten und schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit darf der Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der KABEG an Dritte weitergeben oder veröffentlichen. Dem Auftragnehmer übergebenes Material wie Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen oder Programme sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Beratungstätigkeit wird der Auftragnehmer unverzüglich nach Beendigung seiner Beratungstätigkeit der KABEG zurückstellen.

5. Verletzung von Urheberrechten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allfällige bestehende Urheberrechte Dritter an Programmen, Konzepten, Grafiken, Unterlagen etc. vollständig und umfassend zu prüfen und hält die KABEG in vollem Umfang schad- und klaglos, wenn ein Dritter aufgrund einer Verletzung seiner Urheberrechte durch den Auftragnehmer die KABEG ins Anspruch nimmt.

6. Verbesserung

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über nachträglich bekanntgewordene Unrichtigkeiten und Mängel seiner Beratungsleistung die KABEG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntwerden zu beseitigen. Alle sich daraus ergebenden Nachteile trägt der Auftragnehmer und hat die KABEG insofern vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 6.2. Nimmt der Auftragnehmer eine Verbesserung im Sinne der Ziffer 6.1 nicht oder nicht fristgerecht vor oder bleibt diese erfolglos, hat die KABEG das Recht auf Wandlung. Ist die Leistung für die KABEG unbrauchbar und kann sie auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das gesamte Entgelt; bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank liegender Zinsen, vom Tag des Empfanges der Beträge angerechnet, zurückzuzahlen.

- 6.3. Nimmt der Auftragnehmer die Verbesserung nicht oder nicht fristgerecht vor, und ist eine Verbesserung der Leistung durch einen Dritten möglich, hat die KABEG gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Verbesserungskosten, unabhängig von der Höhe des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Entgelts. Den Auftragnehmer trifft dabei bei Beauftragung eines Dritten mit dieser Ersatzvornahme keine Verpflichtung zur Prüfung der Preisangemessenheit.
- 6.4. Ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Entgelt gegenüber der KABEG, falls nicht Teile der bereits erbrachten Beratungsleistung für die KABEG von Interesse sind und die KABEG diese Leistungen und damit zusätzlich auch den vom Auftragnehmer erbrachten Teil ausdrücklich schriftlich genehmigt.

7. Ansprüche aufgrund ungerechtfertigten Rücktritts

Tritt die KABEG ohne Angabe von Gründen, die dem Auftragnehmer in keiner Weise zuzurechnen sind und insofern ihn keinerlei Mitverschulden trifft, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, ist der Auftragnehmer berechtigt, den tatsächlich erlittenen Schaden und die tatsächlich getätigten Aufwendungen zu verrechnen, wobei der Auftragnehmer die konkreten Nachweise des Schadens und der Aufwendungen zu erbringen hat. Der Aufwands- und Schadenersatz ist jedenfalls mit 60 % der Gesamtauftragssumme, unabhängig vom tatsächlich erlittenen Schaden und den getätigten Aufwendungen begrenzt. Bei Absage durch die KABEG bis einundzwanzig Tage vor Beginn der Leistung kann der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche gegenüber der KABEG geltend machen.

8. Brauchbarkeit der Teilleistung

Falls Teile der erbrachten Beratungsleistung für die KABEG von Interesse sind oder die Leistung für die KABEG nicht unbrauchbar ist, aber in ihrem Wert gemindert und eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer nur unter einer angemessenen Minderung einen Honoraranspruch, als die bereits erbrachten Leistungen für die KABEG von Interesse sind; dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine Pauschale vereinbart wurde.

9. Dienstnehmer ähnlichem Verhältnis

Die Tätigkeit im Rahmen der Beratungsleistung darf nicht zu einem Dienstnehmer ähnlichem Verhältnis führen bzw. den Abschluss eines Dienstvertrages zu Folge haben. Würde aufgrund der Rechts- und Organisationsform der Vertragsabschluss / Zuschlag zum rechtswidrigen Ergebnis des Abschlusses eines Dienstvertrages führen, wird der Bieter aufgrund fehlender Eignung vom Verfahren ausgeschlossen und kommt daher für eine Zuschlagserteilung keinesfalls in Betracht.

Stellt sich nach Abschluss der Vereinbarung heraus, dass der Vertrag inhaltlich oder rechtlich als Dienstvertrag zu qualifizieren ist, ist die Auftraggeberin berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung von Terminen und Fristen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ansprüche gegenüber der Auftraggeberin können daraus nicht abgeleitet werden.



VI.
Besondere Vertragsbestimmungen Instandhaltung (BVB-I)
der Landeskrankenanstalten -
Betriebsgesellschaft – KABEG

VERSION: 11

DATUM: 29.05.18

Inhalt

1. Allgemein.....	3
2. Umfang und Normen	3
3. Leistungsinhalt	3
4. Darstellung Kosten	3
5. Darstellung Vorausschau	4
6. Bereitschaftspersonal	4
7. Eigenleistung.....	4
8. Kooperationsgarantie.....	4
9. Ersatzvornahme/Rücktrittsrechte	4
10. Bereitschaftszeiten	5
11. Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit, Vertragsstrafen	5
12. Instandhaltungs- und Störungsprotokoll.....	6
13. Instandhaltungsvereinbarung	6
14. Entgelt	7
15. Beendigung	7

1. Allgemein

Die vorliegenden BVB-I regeln die besonderen Vertragsbestimmungen für die Beschaffung von Leistungen für die Instandhaltung, welche die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung umfasst. Diese BVB-I werden als ergänzender Vertragsbestandteil zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) verwendet. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen AEB und BVB-I gilt jeweils die Regelung der AEB vorrangig.

Die besonderen Bestimmungen für Instandhaltungen—gelten als Mindeststandard für alle erforderlichen Leistungen betreffend Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung jeglicher Art und zwar selbst ohne Abschluss eines gesonderten Instandhaltungsvertrags.

2. Umfang und Normen

Die Instandhaltung umfasst die jeweils vollständige Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung des Vertragsgegenstands. Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen wird auf die DIN 31051 verwiesen. Hinsichtlich Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Anlagen, Maschinen und Geräten ist ÖNORM EN 13306 maßgebend. Die Instandhaltungsanleitungen hat der Auftragnehmer in Anlehnung an die ÖNORM M 8101 und die Ersatzteillisten in Anlehnung an die ÖNORM M8102 oder deren Folgenormen auszuführen. Die Strategien der Überwachung, Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen, Maschinen und Geräten und der Verringerung der Lebensdauerkosten sind vom Auftragnehmer nach ÖNORM EN 13306 und nach dem jeweils gegenwärtigen Stand der Technik festzulegen und umzusetzen.

3. Leistungsinhalt

Die Instandhaltung umfasst insbesondere nach Maßgabe der Herstellervorgaben und den Vorgaben der KABEG unter anderem die laufende und regelmäßige Erbringung folgender Leistungen:

- a. Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung einschließlich von Hard- und Software jeweils direkt vor Ort
- b. Kontrolle der elektrischen und mechanischen Sicherheit c. Kontrolle der Funktionsfähigkeit
- d. Überprüfung der Bildqualität
- e. Beseitigung der bei der Überprüfung festgestellten Mängel nach Meldung gegenüber der KABEG und vorheriger schriftlicher Auftragsbestätigung durch die KABEG
- f. Ersatz aller Hardwarekomponenten inklusive aller Software-Updates im Rahmen der bestimmungsgemäßen Funktionen
- g. Softwareinstandhaltung im Umfang der Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung

4. Darstellung Kosten

Sind keine gesonderten Regelungen getroffen, sind für die Kosten für die vertragsgegenständliche Instandhaltung jedenfalls sämtliche Kosten (zB Arbeitszeit, An- und Abreise, allfällige Transportkosten) mit abgedeckt und können nicht gesondert verrechnet werden.

5. Darstellung Vorausschau

Eine Vorausschau über Anforderungen der Instandhaltung insbesondere Materialien, Verschleißteile etc. welche den Wert von 1.000 EUR je Wartung und Ersatzteil übersteigen, sind vom Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

6. Bereitschaftspersonal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern nichts gesondert vereinbart wurde (siehe Pkt.10), geschulte Spezialisten (Servicetechniker) für Auskünfte und Fehlerbehebungen sowie die notwendigen Unterlagen für die KABEG vorzuhalten, die zumindest innerhalb der Bereitschaftszeiten der KABEG telefonisch erreichbar sind.

7. Eigenleistung

Der KABEG wird das Recht eingeräumt, jederzeit eigenes unterwiesenes Personal zur Instandhaltung ohne Verlust der Gewährleistung und Garantien heranzuziehen; dieses Recht der KABEG besteht innerhalb der Gewährleistungszeit nach der förmlichen Übernahme des Vertragsgegenstands durch die KABEG. Dabei ist die KABEG auch berechtigt, eingewiesene Dritte für diese Instandhaltungsmaßnahmen einzusetzen. Die KABEG wird dem Auftragnehmer diese selbst oder durch einen Dritten zu erbringende Instandhaltung schriftlich mitteilen.

8. Kooperationsgarantie

Der Auftragnehmer garantiert die erforderliche Kooperation der KABEG sowie von ihr beauftragter Dritter mit dem jeweiligen Hersteller, um die Erbringung der Instandhaltungsmaßnahmen während der gesamten Lebensdauer der Geräte und Anlagen sicherzustellen.

9. Ersatzvornahme/Rücktrittsrechte

Kommt der Auftragnehmer seinen vertragsgegenständlichen Verpflichtungen betreffend die Instandhaltung nicht, oder nicht vollständig nach, kann die KABEG unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen wahlweise das Instandhaltungsentgelt für den entsprechenden Zeitraum aliquot zurückfordern oder reduzieren oder eine Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers ohne Prüfung der Preisangemessenheit durchführen (lassen). Zusätzlich ist die KABEG in einem solchen Fall berechtigt, ohne Einhaltung von Terminen und Fristen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund kann von der KABEG jederzeit geltend gemacht werden, sodass die KABEG nicht an den so genannten Unverzüglichkeitsgrundsatz gebunden ist.

10. Bereitschaftszeiten

- 10.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine vom Auftragnehmer einzuhaltende Bereitschaftszeit von Montag bis Freitag, jeweils von 07:00 bis 17:00 Uhr.
- 10.2. Die Störungsbehebung durch den Auftragnehmer erfolgt durch
- a. telefonische Anweisungen des Auftragnehmers an das Personal der KABEG oder
 - b. Ferninstandhaltung durch den Auftragnehmer mittels Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechenden Zutrittssicherheitssystemen.
- Ist eine Störungsbehebung gemäß litera a oder b nicht möglich, muss eine Störungsbehebung durch den Auftragnehmer direkt vor Ort erfolgen.

11. Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit, Vertragsstrafe

- 11.1. Als Reaktionszeit gilt der Zeitraum vom Einlangen einer Störungsmeldung der KABEG beim Auftragnehmer bis zum Beginn der Störungsbehebung durch den Auftragnehmer.
- 11.2. Im Falle von Störungsmeldungen innerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den Auftragnehmer innerhalb 1 (einer) Stunde, längstens jedoch innerhalb von 3 (drei) Stunden, gerechnet ab dem Eingang der Störungsmeldung, in Angriff genommen. Erfolgt in diesem Zeitraum die jeweils erforderliche Inangriffnahme gilt die Reaktionszeit als gewahrt.
- 11.3. Im Falle von Störungsmeldungen außerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den Auftragnehmer innerhalb von 1 (einer) Stunde, längstens jedoch innerhalb von 3 (drei) Stunden, jeweils gerechnet ab dem Beginn der nächsten Bereitschaftszeit, in Angriff genommen. Erfolgt in diesem Zeitraum die jeweils erforderliche Inangriffnahme gilt die Reaktionszeit als gewahrt.
- 11.4. Als Wiederinstandsetzungszeit gilt der Zeitraum vom Einlangen einer Störungsmeldung der KABEG beim Auftragnehmer bis zur vollständigen Beseitigung der Störung, sodass dadurch der vereinbarungsgemäße Zustand wieder hergestellt ist.
- 11.5. Im Falle der Zerstörung der Software des Vertragsgegenstands hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Tagen eine Kopie der jeweiligen Software kostenlos nachzuliefern und zu installieren.
- 11.6. Sofern Wiederinstandsetzungsmaßnahmen zur Fortführung eines ungestörten Betriebes – eventuell durch Umgehungsmaßnahmen – durch die KABEG zu keinem Ergebnis führen, hat ein Techniker des Auftragnehmers innerhalb von drei Stunden ab Störungsmeldung bei der Einbaustelle des Vertragsgegenstands die Störungsbehebung in Angriff zu nehmen. Der Techniker setzt seine Arbeit – auch außerhalb der Bereitschaftszeit – fort, bis die Störung behoben ist.
- 11.7. Die vom Auftragnehmer garantierten Reaktions- und Wiederinstandsetzungszeiten sind – unabhängig von vereinbarten geplanten Instandhaltungseinsätzen – einzuhalten.

- 11.8. Überschreitet der Auftragnehmer die vereinbarte Reaktions- oder Wiederinstandsetzungszeiten hat die KABEG gegenüber dem Auftragnehmer pro angefangener Stunde des Verzugs einen vom Verschuldensgrad unabhängigen Anspruch auf eine Mindestvertragsstrafe in der Höhe von EUR 500,- (fünfhundert), maximal jedoch iHv zehn Prozent des gesamten Auftragswerts jeweils pro Anlassfall.

12. Instandhaltungs- und Störungsprotokoll

- 12.1. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Instandhaltung für Updates, Upgrades etc. neuer Software, Software-Versionen etc. erbracht werden, schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat unaufgefordert alle auf diese Weise zu dokumentierenden Maßnahmen unaufgefordert nach Abschluss der jeweiligen Tätigkeit nachzuweisen.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat über alle Instandhaltungsmaßnahmen entsprechende Instandhaltungs- und Störungsprotokolle zu führen, die zumindest folgende Inhalte zu umfassen haben:
- a. Datum und Uhrzeit der Störungsmeldungen der KABEG
 - b. Datum und Uhrzeit des Einlangens der Störungsmeldungen der KABEG
 - c. Datum und Uhrzeit des Beginns der Instandhaltungsmaßnahme
 - d. Konkrete Bezeichnung der ausgefallenen oder gewarteten Komponente
 - e. Dauer des Ausfalls
 - f. Fehlermeldungen von Hardware oder Software
 - g. Ursache der Störung
 - h. Art der Behebung
 - i. Exakte Dauer der Störungsbehebung
 - j. Name des Instandhaltungstechnikers
 - k. Unterschrift des Instandhaltungstechnikers
- 12.3. Vorstehendes gilt auch für das Einspielen neuer Programme und neuer Software- Versionen im Sinne des Punktes 12.1.
- 12.4. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der KABEG die Protokolle der letzten zwölf Monate zu übermitteln. Nach Abschluss von Arbeiten gemäß Punkt 11 hat der Auftragnehmer die jeweiligen Instandhaltungs- und Störungsprotokolle zu übermitteln. Sollten diese Instandhaltungs- und Störungsprotokolle nicht vollständig vorgelegt werden, ist die KABEG berechtigt, das vereinbarte Entgelt verhältnismäßig zu reduzieren.

13. Instandhaltungsvereinbarung

- 13.1. Die KABEG kann innerhalb von 8 (acht) Jahren nach der mängelfreien und ordnungsgemäßen förmlichen Übernahme des Vertragsgegenstands einen unbefristeten Instandhaltungsvertrag mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit abschließen. Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so ist von der marktüblichen Verwendungsdauer, zumindest aber von einem Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Abnahme auszugehen.

- 13.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von 10 (zehn) Jahren ab förmlicher Übernahme durch die KABEG oder innerhalb der vereinbarten, längeren Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands sämtliche Ersatz- und Verschleißteile (oder Teile gleichwertiger oder besserer Eignung) nachliefern kann. Vorgenannte Ersatzteilgarantie gilt auch für nicht mehr produzierte Teile. Unabhängig von den vorstehenden Festlegungen endet die Ersatzteilgarantie jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands durch die KABEG. Spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweils vereinbarten Frist hat der Auftragnehmer die KABEG schriftlich über die Dauer einer weiteren Ersatz- und Verschleißteillbereitstellung zu informieren.

14. Entgelt

- 14.1. Die Jahressumme des Entgeltes für die vertragsgegenständliche Instandhaltung beläuft sich höchstens auf den im Rahmen der ursprünglichen Beauftragung/Ausschreibung des Vertragsgegenstands angebotenen Betrag.
- 14.2. Das Entgelt für die vertragsgegenständliche Instandhaltung ist quartalsmäßig im Nachhinein nach erfolgter Leistung - sofern nicht anderes vereinbart wurde - zur Zahlung fällig.
- 14.3. Das Entgelt für die vertragsgegenständliche Instandhaltung wird auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) entspricht. Ausgangsbasis ist die für den vorausgegangenen Monat des Vertragsabschlusses des Vertragsgegenstandes im Vergleich zum selben Monat im Folgejahr errechnete Indexzahl.
- 14.4. In Ausnahmefällen (vergleichbar mit Vis Maior) besteht eine außerordentliche Möglichkeit der Preisanpassung: Diese erfolgt ausschließlich im gemeinsamen Einvernehmen und über einen begrenzten Zeitraum bis zur Abhilfe bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Gestiegene Preise sind unmittelbar nach Veränderung nach unten wieder anzupassen. Über die Veränderung hat der Auftragnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 14.5. Ab einer Änderung der Auslastung des Vertragsgegenstands um mehr als 20 % ist das Entgelt für die Instandhaltungsleistungen anzupassen; das ursprüngliche Entgelt und die zugrundeliegenden Kalkulationsgrundlagen sind bei dieser Anpassung zwingend zu berücksichtigen. Eine Verringerung der Auslastung kann jederzeit angepasst werden.

15. Beendigung

- 15.1. Der Instandhaltungs- und Wartungsvertrag kann von der KABEG unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, jeweils zum Monatsletzten mittels Einschreiben gekündigt werden.
- 15.2. Die vertragsgegenständlichen Instandhaltungspflichten des Auftragnehmers enden jedenfalls bei Außerbetriebnahme des Instandhaltungsgegenstands durch die KABEG. Das Entgelt für den Monat der Außerbetriebnahme – sofern noch Leistungen erfolgt sind - ist zu

verrechnen. Damit sind alle vertragsgegenständlichen Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten.

- 15.3. Der Auftragnehmer ist – sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde - nicht berechtigt, den vorliegenden Instandhaltungsvertrag vor Ablauf von zehn Jahren zu kündigen.



VII.

Besondere Vertragsbestimmungen Informatik und Kommunikationstechnik unter Berücksichtigung des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (BVB-I-IKT) der Kärntner Landeskrankenanstalten -Betriebsgesellschaft – KABEG

VERSION: 1

DATUM: 03.06.2025

Inhalt

1.	Allgemein	11
2.	Pflichten des Auftragnehmer	11
3.	Entgelt	21
4.	Projektabwicklung allgemein	22
5.	Projektmanagement	23
6.	Sonderregelungen für Rufbereitschaft	24
7.	Leistungsstörungen	25
8.	Vertragsdauer	28
9.	Sonstiges	30

1. Allgemein

Die vorliegenden BVB-IKT regeln die besonderen Vertragsbestimmungen für die Beschaffung von IKT-Leistungen, worunter auch sämtl. Leistungen in Zusammenhang mit Produkten mit digitalen Elementen zu verstehen sind. Diese BVB-IKT werden als ergänzender Vertragsbestandteil zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) verwendet. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen AEB und BVB-IKT gilt jeweils die Regelung der AEB vorrangig.

2. Pflichten des Auftragnehmer

2.1 Anforderungen an Ausarbeitungen

Falls Ausarbeitungen Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr,

- dass Ausarbeitungen nach den Regeln der Technik unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Voraussetzungen erstellt werden,
- dass Ausarbeitungen eine klare Struktur besitzen und übersichtlich sind,
- dass Ausarbeitungen eine Kurzfassung (Management Summary) beinhalten,
- dass Ausarbeitungen zur Vorbereitung einer Ausschreibung gemäß BVergG herstellernerneutral abgefasst werden, so dass keiner der möglichen Bieter bevorzugt wird,
- dass Ausarbeitungen für Ausschreibungen gemäß BVergG ohne wesentliche Arbeit von Seiten des Auftraggebers als Ausschreibungsunterlage verwendet werden können,
- dass im Zuge von Ausarbeitungen für Ausschreibungen gemäß BVergG soweit sachlich möglich IKT-technisch unterstützte Bewertungsschemata für Durchführungsangebote miterstellt werden.

2.2 Anforderungen an Anforderungsanalyse und Pflichtenheft

Falls Anforderungsanalyse und Pflichtenhefterstellung Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr,

- dass die Anforderungsanalyse alle wichtigen IKT-technisch zu unterstützenden Abläufe durchleuchtet,
- dass das Pflichtenheft alle vom Auftrag umfassten IKT-technisch zu unterstützenden Abläufe des Auftraggebers im IST-Zustand mit ihren sich aus der Analyse ergebenden organisatorischen und IKT-technischen Schwachpunkten sowie einen SOLL-Zustand durchgängig und soweit notwendig in grafischer Aufbereitung darstellt,
- dass die Inhalte des Pflichtenhefts mit dem Auftraggeber soweit möglich abgestimmt und entsprechend, sollten Vorgaben erteilt werden, diese entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers entsprechend sind,
- dass das Pflichtenheft die notwendigen Änderungen der Software so dokumentiert, dass diese von den Fachabteilungen des Auftraggebers verstanden werden können, andererseits aber auch als Vorlage für die technische Umsetzung ohne weitere Bearbeitung nutzbar sind,
- dass das Pflichtenheft und seine Spezifikationen auf logische Konsistenz und Durchführbarkeit geprüft sind.

2.3 Anforderungen an Hardwarekomponenten

Falls die Lieferung von Hardwarekomponenten Teil des Auftrages ist, leistet der Auftragnehmer Gewähr,

- dass die vertragsgegenständlichen Hardwarekomponenten sämtliche Spezifikationen gemäß Produktbeschreibungen des Herstellers oder Lieferanten erfüllen,
- dass alle angebotenen Hardwarekomponenten nach Umstellung der Netzversorgungsspannung auf die EU-Norm gemäß EN 50160 (Stand 01.01.1996 und 01.01.2004) problemlos weiterbetrieben werden können,
- dass Hardware- und Netzwerkkomponenten den Regeln über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gemäß österreichischem und EU-Recht entsprechen,
- dass bei Verkabelung und Netzwerkkonzeption die Norm EN 50.173 und alle je nach Verkabelungstyp ergänzenden Normen eingehalten werden,
- dass, außer wenn explizit gebrauchte Hardwarekomponenten beschafft werden sollen, nur fabrikneue Hardwarekomponenten geliefert werden,
- dass im PC-Bereich die Hardware aus Standardkomponenten besteht, wie sie im PC-Bereich üblich sind, im Handel angeboten werden und problemlos ausgetauscht bzw. erweitert (z. B. RAM, Festplatte, Grafikkarten, Netzteile, usw.) werden können,
- dass die IKT-Komponenten den Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und den entsprechenden EU-Richtlinien insbesondere CE entsprechen

2.4 Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Softwarekomponenten zu liefern,

- die frei von Viren und anderen Softwareanomalien sind,
- die frei von Kopierschutzeinrichtungen sind, sofern für den Auftraggeber erstellt, Datums- und Programmsperren oder ähnlichen nutzungsbeschränkenden Routinen sind,
- die nicht nur auf Funktionalität, sondern auch auf Verhalten im Anwendungsgebiet zu erwartenden Grenzfällen (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet wurden
- die zuverlässig die beschriebenen Funktionen erfüllen

2.5 Zusätzliche Anforderungen an Systemsoftwarekomponenten (Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Programmierwerkzeuge und andere systemnahe Komponenten)

Der Auftragnehmer leistet Gewähr,

- dass nur deutschsprachige Versionen geliefert werden, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht schriftlich im Angebot bekannt gegeben wurde.

2.6 Zusätzliche Anforderungen an Anwendungssoftware

Soweit nicht anders vereinbart ist der Sourcecode auf Anforderung von Anwendungssoftware in aktueller Version offen zu legen.

Die Übergabe wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der Anwendungssoftware wiederholt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Anwendungssoftware zu erstellen und / oder zu liefern,

- die benutzerfreundlich ist, für gleiche oder ähnliche Sachverhalte ähnlich funktionieren und von einem mit dem Sachgebiet der Anwendung vertrauten Benutzer ohne Hilfsdokumentation und nach einer üblichen Einschulung in den Grundfunktionen problemlos benutzt werden können,
- die für den Anwender eine deutsche Benutzersteuerung bietet,
- die für den Benutzerbetreuer und den Operator eine ausschließlich deutsche und in Ausnahmefällen nach Zustimmung der Auftraggeberin englische Benutzersteuerung bietet, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht schriftlich im Angebot bekannt gegeben wurde,
- bei der innerhalb eines Anwendungsgebietes eine einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung gegeben ist,
- bei der ein einheitliches deutsches Online-Hilfesystem realisiert ist, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht schriftlich bekannt gegeben und zugestimmt wurde,
- die gegen übliche Arten von Fehlbedienung (z.B. durch Verwendung von Wertebereichsprüfungen und Integritätsregeln) abgesichert ist,
- in Zahlenwerten, wie Prozentwerte, Wertgrenzen u.ä., die durch den Auftraggeber leicht änderbar sind.

2.7 Zusätzliche Anforderungen an Individualsoftware

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Software zu erstellen und zu liefern,

- die leicht an eine geänderte Umwelt (Organisations-, Gesetzes- und Marktänderungen, Betriebssystemversionen) angepasst werden kann,
- bei der der Sourcecode ausreichend erklärende Kommentare beinhaltet,
- die unter Verwendung eines Data-Dictionary, eines Sourcecode-Verwaltungssystems, möglichst eines Testdatengenerators und eines Testhilfesystems erstellt und gegebenenfalls gewartet wird,
- die nicht nur vom Programmierer, sondern von anderen Mitarbeitern des Auftragnehmers vollständig getestet wurde,
- bei der die Open Worldwide Application Security Project (OWASP) top ten vollständig eingehalten wurden.

2.8 Zusätzliche Anforderungen an Anpassungsprogrammierung

Anpassungsprogrammierung ist grundsätzlich nach denselben Verfahren wie die Erstellung der anzupassenden Software durchzuführen, wobei die Anforderungen an Individualprogrammierung des vorigen Punktes analog gelten.

- Änderungen von Standardsoftware und anwenderspezifische Anpassungen sind so durchzuführen, dass die Aufwärts- und Abwärtskompatibilität nicht verloren geht.

2.9 Aufstellungsvoraussetzungen/Installationsvoraussetzungen

Der Auftragnehmer hat Details für die vom Auftraggeber zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung und ähnliches) sowie sonstige Mitwirkungspflichten schriftlich verbindlich rechtzeitig vor Lieferung bekannt zu geben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Auftragnehmer, der den Auftraggeber auch bei der Einrichtung der Räumlichkeiten beratend unterstützen wird.

Der Auftragnehmer wird rechtzeitig die Räumlichkeiten begehen und als für die Aufstellung der Hardware geeignet abnehmen. Findet er bei dieser Begehung Mängel, wird er diese schriftlich zusammen mit einem Vorschlag zu ihrer Behebung dem Auftraggeber melden. Nach einer etwaigen Mängelbehebung wird die Begehung wiederholt. Versäumt der Auftragnehmer die Begehung, gelten die Räumlichkeiten als vom Auftragnehmer abgenommen und etwaige Mängel gehen zu seinen Lasten.

2.10 Lieferung und Installation, Erfüllungsort

Unter Lieferung wird im Folgenden generell der Transport, in vereinbarten Fällen Aufstellung, Vernetzung, gegebenenfalls Optimierung und Inbetriebnahme des beauftragten IKT-Systems verstanden.

Die IKT-Komponenten werden DAP (Delivered At Place) geliefert; das Verpackungsmaterial ist vom Auftragnehmer kostenlos abzutransportieren und auf Kosten des Auftragnehmers fachgemäß zu entsorgen, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Die Lieferung und Installation hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die IKT-Komponenten zum vereinbarten Aufstellungstag / Installationstag mängelfrei in Betrieb genommen werden können.

Der Aufstellungsort / Installationsort / Lieferort ist der Erfüllungsort für alle diesen BVB unterliegenden Leistungen.

2.11 Aufstellungstag / Installationstag

Als Aufstellungstag / Installationstag gilt:

- bei Vereinbarung eines Gesamt- bzw Teil-Abnahmetests der Arbeitstag nach der erfolgreichen Beendigung dieses Abnahmetests und Vorliegen des von beiden Vertragspartnern unterzeichneten schriftlichen Abnahmeprotokolles
- bei Aufstellung / Installation durch den Auftragnehmer der Arbeitstag nach dem die IKT-Komponenten gemäß dem vom Auftraggeber gegengezeichneten Abnahmeprotokoll betriebsbereit aufgestellt / installiert worden sind
- in allen anderen Fällen der Tag der vertragskonformen Lieferung

Die Gefahr geht bei gekauften IKT-Komponenten mit dem Aufstellungstag / Installationstag auf den Auftraggeber über.

2.12 Erstellung und Lieferung der Dokumentation

Teil des Vertragsgegenstandes ist die Lieferung und für die Dauer des Auftrages bzw. eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages, wovon auch jegliche Zurverfügungstellung von digitalen Komponenten/Elementen mitumfasst ist, laufende Aktualisierung der gesamten zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen und/oder zweckmäßigen Dokumentation.

Für Softwarekomponenten besteht diese mindestens aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung, Dokumentation zu Konfigurationsanpassungen, Auflistung für den Betrieb erforderlicher Softwarekomponenten Dritter und wenn vereinbart aus einer technischen Dokumentation.

Für Hardwarekomponenten sind, falls vom Auftraggeber gewünscht, alle für Umkonfigurationen nötigen Unterlagen zu liefern, wie sie den einzelnen IKT-Komponenten üblicherweise beiliegen.

Benutzerdokumentation für Anwendungssoftware muss in deutscher Sprache, in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Auftraggeberin in englischer Sprache, vorliegen.

Sonstige Dokumentation kann auch in englischer Sprache geliefert werden.

Die für Betrieb und Erweiterung des IKT-Systems notwendige Referenzinformation ist in einer solchen Form mitzuliefern, dass sie von Personen verstanden wird, die im Umgang mit ähnlichen IKT-Komponenten vertraut sind.

Benutzerdokumentation und Dokumentation für Installation und Administration haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eine eingeschulte Person verständlich sind. Daneben hat die Dokumentation typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

Technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstandes üblichen Standards entsprechen und so gestaltet sein, dass sie für einen mit ähnlichen IKT-Komponenten vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist.

Die Benutzerdokumentation wird auch in maschinenlesbarer Form geliefert, so dass diese Dokumentation an definierten Arbeitsplätzen während der Arbeit mit dem Vertragsgegenstand abgerufen werden kann.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf die Auftraggeberin die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch beliebig kopieren und verwenden.

2.13 Schulung

Der Auftragnehmer übernimmt ohne gesonderte Verrechnung eine erste Instruktion der vorgesehenen Benutzer der Auftraggeberin in die anwendungsspezifischen Funktionen des IKT-Systems und garantiert, dass er gegen gesondertes Entgelt die Einweisung zur optimalen Nutzung der IKT-Komponenten sicherstellen kann.

Auf Wunsch der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer genaue Angaben über seine sonstigen Schulungsprogramme einschließlich Weiterbildung, Schulungskosten, Kurstermine und Kursort zu machen.

2.14 Freiheit des Gebrauchs

Die Auftraggeberin kann den Vertragsgegenstand für beliebige Zwecke des IKT-Einsatzes verwenden, ihn – soweit nicht US-Ausfuhrbeschränkungen vorliegen - an einen anderen Ort verbringen, gekaufte IKT-Komponenten unter Beachtung der Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes verkaufen oder mit IKT-Komponenten anderer Hersteller verbinden. Eine sonst gegebene Haftung /

Gewährleistung / Garantie des Auftragnehmers geht dadurch nicht verloren.

2.15 Immaterialgüterrechte

An Standardsoftwarekomponenten erwirbt die Auftraggeberin das Recht, die Software/Lizenz auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem im notwendigen Umfang zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

Anlagen, die von und/oder für Gesellschaften betrieben werden, die sich zum Zeitpunkt der Nutzung mehrheitlich im Eigentum der Auftraggeberin oder des Eigentümers/Rechtsträger der Auftraggeberin befindet, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen der Auftraggeberin. Zu den Anlagen der Auftraggeberin gehören des Weiteren solche, die von und/oder für teilrechtsfähige Einrichtungen, Stiftungen oder Anstalten betrieben werden, die überwiegend von der Auftraggeberin finanziert werden oder solche, die für Benutzer im Internet betrieben werden.

An Ausarbeitungen, Internet-Inhalten, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets oä und individuell angefertigten Softwareanpassungen erwirbt die Auftraggeberin ausschließlich und weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte wie zB aus Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterschutz oder Trade Secret Law und ist zu etwa notwendigen Anmeldungen für die Erlangung von Schutzrechten und zur Übertragung aller oder einzelner Rechte an Dritte exklusiv und ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt.

Der Auftragnehmer wird nachweislich (zB Unterschriftenliste, Klausel in Subunternehmerverträgen) dafür sorgen, dass er diese Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Tätigkeiten Beteiligten erhält.

Bei der Durchführung von Softwareaufträgen für Dritte wird der Auftragnehmer die in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise kopieren. An allen Individualsoftwarekomponenten betreffenden Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern, gleich welcher Art, erwirbt die Auftraggeberin mit deren Erstellung Eigentum und Werknutzungsrechte, ohne dass dadurch eine Abnahme bewirkt würde. Im Fall des Konkurses oder Abweisung eines Konkurses mangels Masse des Auftragnehmers hat die Auftraggeberin ein Aussonderungsrecht an den erwähnten Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern.

Im Fall des Konkurses oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse des Auftragnehmers gehen alle dem Auftragnehmer zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten als nicht ausschließliche Rechte an die Auftraggeberin über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

Alle Rechte an von der Auftraggeberin erstellten Ausarbeitungen verbleiben exklusiv bei der Auftraggeberin. Diese Ausarbeitungen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeberin zu behandeln.

2.16 Leistungsumfang Hardware-Wartung

Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit gemäß schriftlichem Wartungsplan) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter IKT-Komponenten, damit ein störungsfreier Betrieb in all seinen Ausprägungen ermöglicht wird.

Im Pauschalpreis beinhaltet sind auch alle dafür notwendigen Ersatzteile, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Ausgetauschte IKT-Komponenten sind auf Aufforderung der Auftraggeberin vorzulegen und verbleiben, wenn keine gesonderte Vereinbarung darüber getroffen wurde, im Eigentum der Auftraggeberin.

Die Fehlerdiagnose und -behebung erfolgt durch telefonische Beratung und Unterstützung und/oder durch Fernwartung bzw. durch den Einsatz eines Hardware-Spezialisten vor Ort, wenn es für die Fehlerbehebung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Einvernehmen mit der Auftraggeberin den Einbau von allgemein vorgesehenen technischen Verbesserungen einschließlich Sicherheitsänderungen und -aktualisierungen ohne gesonderte Verrechnung vorzunehmen und der Auftraggeberin über damit verbundene allfällige Folgekosten schriftlich zu informieren.

2.17 Leistungsumfang Software-Wartung

Die Wartung von Software umfasst die

- Behebung von Störungen bzw Hilfe bei deren Umgehung,
- Behebung von Fehlern und Schwachstellen, wenn nicht anders vereinbart,
- Einrichtung und Betrieb einer Hotline, wenn nicht anders vereinbart,
- die Weiterentwicklung (Lieferung und Installation neuer Releases; bei Wartungspflichten als Garantieleistungen nur Level-Updates, also Änderungen der Versionsnummer nach dem Punkt) sowie notwendige Anpassungen, die aufgrund für den Auftraggeber notwendiger Versionsänderungen bei Betriebs-, Datenbank-, und Trägersystemen (neue Hard-ware-Versionen, Hardware-Ausbauten) erforderlich sind, wenn nicht anders vereinbart,

- sowie die Beratung des Auftraggebers beim Einsatz der IKT-Komponenten.

Die Wartung von Anwendungssoftware beinhaltet zusätzlich die laufende Anpassung der Software an gesetzliche Rahmenbedingungen.

Die Fehlerdiagnose und -behebung erfolgt durch telefonische Beratung und Unterstützung, durch Fernwartung bzw. durch den Einsatz eines Software-Spezialisten vor Ort, wenn es für die Fehlerbehebung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin regelmäßig über technische Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Software informieren, die für den Betrieb von Interesse sein können.

Der Einsatz von neuen Software-Hauptversionen erfolgt frühestens zu einem Zeitpunkt, zu dem die Einsetzbarkeit dieser Versionen durch praktische Erfahrungen bzw Tests bewiesen ist und die Auftraggeberin die Problemlosigkeit des Umstieges und des Einsatzes der neuen Softwareversionen garantiert.

2.18 Fehlerklassen

Die Zuordnung zu den Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer vor einvernehmlicher Klärung zunächst Maßnahmen auf Basis der Klassifizierung des Auftraggebers zu setzen, um allfällige Nachteile für den Auftraggeber zu vermeiden. Werden keine Abweichungen vereinbart gelten nachstehende Fehlerklassen:

- Klasse 1 - „kritisch“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IKT-Systems oder des IKT-Gesamtsystems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen.

Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust / Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten, Auswirkung auf die Patientenströme und generelle Verwaltungsabläufe, falsche oder inkonsistente Verarbeitung.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt während der Wartungsbereitschaftszeit spätestens innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt kurzfristig zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich kurzfristig für eine Korrektur der Fehlerursache zB durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Bei Fehlern, welche durch den Auftragnehmer verursacht/verschuldet wurden, sind sämtliche Folgewirkungen auch in fremden Systemen ebenfalls auf eigene Kosten zu beheben und zumindest der korrekte Zustand wiederherzustellen. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler - umgehend und mit hoher Priorität an einen etwaigen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.

- Klasse 2 - „schwer“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IKT-Systems oder des IKT-Gesamtsystems ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit zu.

Funktionsbezogene Beispiele: Spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des IKT-Systems, Häufung von kurzfristigen Störungen des IKT-Betriebes.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt während der Wartungsbereitschaftszeit innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt mittelfristig zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich mittelfristig für eine Korrektur der Fehlerursache zB durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler - umgehend an einen etwaigen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.

- Klasse 3 - „leicht“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IKT-Systems oder des IKT-Gesamtsystems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu.

Funktionsbezogene Beispiele: falsche Fehlermeldung / ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt in angemessener Zeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal und sorgt soweit möglich für eine Korrektur der Fehlerursache zB durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern im Rahmen der Releasepolitik. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler - an einen etwaigen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.

- Klasse 4 - „trivial“

Die zweckmäßige Nutzung des IKT-Systems oder des IKT-Gesamtsystems ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern der Auftraggeberin selbst umgangen werden können.

Funktionsbezogene Beispiele: Störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentationsfehler / Schreibfehler.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer sorgt ohne besondere Priorität im Rahmen geplanter vorbeugender Wartung oder der Releasepolitik für die Fehlerbehebung.

2.19 Betrieb einer Hotline

Zur Koordination aller laufenden Dienstleistungen wird der Auftragnehmer eine Telefonnummer oder Kontaktstelle definieren, bei der die Auftraggeberin Störungen und Probleme mit den IKT-Komponenten melden und Auskünfte einholen kann.

2.20 Wartungsbereitschafts-, Reaktionszeiten

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Wartung Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr (ausgenommen Feiertage). In dieser Zeit (Wartungsbereitschaftszeit) ist auch die Hotline oder die Kontaktstelle erreichbar.

Eine Wartung bzw ein Versionswechsel erfolgt ausschließlich nach Terminvereinbarung mit der Auftraggeberin.

Der Auftragnehmer beginnt mit der Störungsbehebung bzw. Korrektur oder Fehlerbehebung während der Wartungsbereitschaftszeit so rasch wie möglich, bei Fehlern der Klasse 1 oder 2 spätestens jedoch mit Ablauf der nachstehenden Reaktionszeit.

Reaktionszeit ist der Zeitraum von der nachweislichen Verständigung des Auftragnehmers durch die Auftraggeberin bis zum Eintreffen eines Technikers bei erforderlichem Vorort-Einsatz oder der nachweislichen Aufnahme der Reparaturarbeiten an der fehlerhaften IKT-Komponente oder einer im Interesse der Auftraggeberin gelegenen, auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion.

Die Reaktionszeit des Wartungsdienstes für Telefonsupport und Fernwartung beträgt sofern nicht anders vereinbart für Fehlerklasse 1 und 2 maximal 2 Stunden.

Die Reaktionszeit des Wartungsdienstes für Störungsbehebung vor Ort beträgt, falls nicht anders vereinbart, maximal 6 Stunden.

Bereits begonnene Wartungsleistungen werden auch außerhalb der Wartungsbereitschaftszeit ohne gesonderte Berechnung zu Ende geführt.

2.21 Qualitätsanforderungen Wartung allgemein

Der Auftragnehmer garantiert für die im Rahmen dieses Vertrages gewarteten IKT-Komponenten,

- dass mindestens ein Spezialist für Auskünfte und Fehlerbehebungen zu jeder IKT-Komponente verfügbar ist,
- die IKT-Komponenten so zu warten, dass die vereinbarten Zugriffszeiten und Verfügbarkeiten durch die Wartung nicht verschlechtert werden.

2.22 Wartung der Dokumentation

Teil der Wartung ist in jedem Fall die laufende Aktualisierung und zeitnahe Zurverfügungstellung der Dokumentation. Updates im Rahmen der Wartung sind im Vorfeld anzukündigen und vor Durchführung ist die Dokumentation der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen.

2.23 Teilbarkeit

Die genannten Pflichten sind Hauptleistungspflichten und unteilbar.

3. Entgelt

3.1 Entgelt für Lieferungen

Entgelte sind in EURO exklusive (Einfuhr-) Umsatzsteuer bzw Erwerbssteuer angeführt. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Entgelte sind feste Pauschalpreise. Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung sind allerdings an die Auftraggeberin weiterzugeben.

3.2 Entgelt für Miete, Leasing

Das Entgelt berechnet sich nach den Angaben in Angebot / Bestellung / Vertrag. Das Entgelt bleibt - so kein variabler Zinssatz vereinbart wurde - während der Laufzeit eines diesen BVB unterliegenden Vertrages unverändert.

Falls das am Aufstellungstag gültige Entgelt niedriger ist als das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige, wird das Entgelt entsprechend reduziert.

3.3 Entgelt für Wartung

Der Auftragnehmer erbringt die Wartungsleistungen zu einem wiederkehrenden Wartungsentgelt (Pauschalwartung) oder verrechnet je Einzelauftrag.

Die Entgelte sind für alle Leistungen in EURO exklusive Umsatzsteuer angeführt. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

3.4 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie von der Auftraggeberin schriftlich bestellt wurden.

3.5 Änderungen der Entgelte

Es gelten die Bestimmungen der AEB der KABEG.

Falls bei Leasing/Miete ein variabler Zinssatz vereinbart wurde, erfolgt eine Änderung des Zinsanteiles der Leasingrate/Miete in dem Ausmaß, in dem sich der EURIBOR für 6 Monate laut Österreichischer Nationalbank ändert. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Anpassung von Leasing-/Mietentgelten sinngemäß.

3.6 Spesen

Spesen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und allfälliger Subauftragnehmer wie z.B. Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit udgl trägt der Auftragnehmer.

3.7 Abgaben

Alle sich aus einem diesen BVB unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des Auftragnehmers ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt der Auftragnehmer. Wird der Auftraggeber für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den Auftragnehmer einzubehalten.

4. Projektabwicklung allgemein

4.1 Nachfolgeprodukte

Der Auftraggeber hat das Recht, die Lieferung von Nachfolgeprodukten (z. B. Updates) der vertraglich spezifizierten IKT-Komponenten bis sechs Wochen vor dem/einem Liefertermin zu verlangen.

Sieht sich der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage, die vereinbarten IKT-Komponenten zu liefern, kann er die Lieferung von Nachfolgeprodukten anbieten. Nachfolgeprodukte müssen in diesem Fall dem definierten Leistungsumfang und den Qualitätskriterien mindestens entsprechen, dürfen zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit schon dem Auftraggeber gelieferten IKT-Komponenten kompatibel sein. Preisreduktionen zwischen alten und neuen IKT-Komponenten sind entsprechend an den Auftraggeber weiterzugeben.

4.2 Abnahme

Die Abnahme besteht aus einem Funktionstest, einem Leistungstest und wenn gefordert einem Dauertest.

- Der Funktionstest besteht aus einer Überprüfung, ob die gelieferten IKT-Komponenten die im Pflichtenheft geforderten bzw. die im Angebot zugesagten Funktionen erfüllen.
- Im Leistungstest wird überprüft, ob das System unter den definierten oder allgemein üblichen Belastungszuständen die definierten Anforderungen an Antwortzeiten und Durchsatz erfüllt.
- Im Rahmen des Dauertests wird die Zuverlässigkeit der IKT-Komponenten überprüft. Der Dauertest gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit der IKT-Komponenten über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen (00.00 bis 24.00 Uhr) bzw. während der im Vertrag vereinbarten Zeit mindestens den allgemein üblichen, in Ankündigungen des Herstellers genannten oder sonst vereinbarten Prozentsatz erreicht.

Die Abnahme wird dann durchgeführt, wenn der Auftragnehmer die Fertigstellung und Abnahmefähigkeit aller testbaren Leistungsinhalte, auch Teilleistungen, nachweislich meldet.

Der Auftragnehmer wird am Abnahmetest unentgeltlich teilnehmen und entsprechend dem Leistungsinhalt Vorgaben zur Testung und ein entsprechendes Protokoll erstellen, dahingehend sind einvernehmlich Termine festzulegen.

Über den erfolgreichen Abschluss der Abnahme ist unverzüglich vom Auftragnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

Der Auftragnehmer hat für jeden Test ein detailliertes Testprotokoll zu erstellen, welches die einzelnen Testfälle inkl. Testdaten und Testergebnisse (erwartetes Ergebnis und tatsächliches Ergebnis) beinhaltet (dabei sind auch Ausnahmefälle zu berücksichtigen).

- Die Anwendung des § 377 HGB ist ausgeschlossen.

4.3 Problemreport (Störungsbericht)

Der Auftragnehmer wird für die Dauer der Wartungspflicht einen Störungsbericht führen, der jede Störungsbehebung mit Datum, ausgefallener bzw. gewarteter IKT-Komponente, Dauer des Ausfalls, Fehlerklasse, Fehlermeldungen von Hardware oder Software, Ursache der Störung, Art der Behebung und Name des Technikers, und ihn im Anlassfall dem Zuständigen der KABEG nachweislich zu übermitteln.

4.4 Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber für vier Jahre, jedenfalls aber über die vertraglich vereinbarte Zeit, ab dem Aufstellungstag/ Installationstag eines Kaufes bzw. für die Dauer eines Miet- oder Wartungsverhältnisses laufend über verfügbare neue Versionen der IKT-Komponenten unterrichten, ihm bekannte Fehler der IKT-Komponenten unaufgefordert melden oder die Möglichkeit einräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken entsprechend Einsicht zu nehmen, ihn rechtzeitig mindestens aber sechs Monate vor dem tatsächlichen Datum der Einstellung der Produktion von Ersatzteilen oder der Wartung von IKT-Komponenten unterrichten und ihm auch nach dem Ende der Gewährleistung/Garantie/ Wartung allgemein verfügbare Verbesserungen auf Anforderungen anbieten.

Kommt der Auftragnehmer im Falle kritischer Fehler seiner Meldepflicht nicht nach, obwohl dieser Fehler Insidern allgemein bekannt war, und entstehen dem Auftraggeber dadurch Aufwendungen (zB durch Fehlersuche, Tests, ...), ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diesen Schaden unabhängig davon, ob ihm Verschulden nachgewiesen werden kann oder nicht.

5. Projektmanagement

Die KABEG begründet für die Implementierung neuer Produkte ggf. eine gesonderte Projektorganisation. Der Auftragnehmer ist verpflichtet unter Schonung der Ressourcen mit entscheidungsbefugten Personen in den entsprechenden Gremien (Besprechungen, Ausschusssitzungen etc.) teilzunehmen.

5.1 Projektleitung und Berichtswesen

Für IKT-Projekte hat der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Schätzung des Aufwandes nach einer bewährten Methode zu erstellen und mit jeder Projektphase zu verfeinern.

Der Auftragnehmer hat gemäß den Vorgaben des Vertrages einen Projektplan in ausreichender Detaillierung zu erstellen und regelmäßig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5.2 Änderungen der Vorgaben für Ausarbeitungen, Implementierung neuer Produkte
Geringfügige Änderungen einer Vorgabe (Anforderungsanalyse, Lastenheft, Pflichtenheft, einzelne Funktionen) werden durch Absprache zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgelegt. Sie werden vom Auftragnehmer schriftlich festgehalten und zwischen den Parteien vereinbart.

Größere Änderungen bedürfen von vornherein der Schriftform.

Als größere Änderungen sind Änderungen zu verstehen, deren Implementierung entweder den Arbeitsumfang von drei Manntagen überschreitet oder die Funktionalität der Produkte einschränken.

Vom Auftraggeber verlangte größere Änderungen sind bis zu einem Umfang von einem Zehntel des Gesamtumfanges des Auftrages für Ausarbeitungen, Implementierung von Produkten im Pauschalpreis inkludiert. Darüberhinausgehender Aufwand wird mangels spezieller Vereinbarung nach Aufwand verrechnet. Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertiggestellten Phase des Projekts nötig werden, sind vom Auftragnehmer kostenlos durchzuführen, wenn er diese Phase des Projekts ebenfalls durchgeführt hat, sonst vom Auftraggeber zu bezahlen.

Vom Auftraggeber verlangte größere Änderungen bis zum Umfang von einem Zehntel des Gesamtumfanges des Auftrages für Ausarbeitungen, Implementierung von Produkten verändern nicht den Terminplan, sofern sie vom Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Frist bekannt gegeben werden. Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertiggestellten Phase des Projekts nötig werden, sind vom Auftragnehmer durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen so zu kompensieren, dass der Terminplan eingehalten wird, wenn der Auftragnehmer diese Phase des Projekts ebenfalls durchgeführt hat. Ansonsten verlängert sich der Projektplan entsprechend.

6. Sonderregelungen für Rufbereitschaft

Soweit Rufbereitschaft ausgeschrieben bzw vereinbart ist, gelten nachstehende Regelungen:

6.1 Einteilung der Rufbereitschaft

Der Auftraggeber informiert zeitgerecht, aber mindestens sieben Tage vor Eintritt der Rufbereitschaft nachweislich den Auftragnehmer.

6.2 Technische Voraussetzungen

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter über ein entsprechendes Kommunikationsmedium (zB Mobiltelefon) verfügen und sich während ihrer Rufbereitschaft verpflichten, permanent erreichbar zu sein. Ferner haben die Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass eine kontinuierliche Netzverbindung in Bezug auf technische und örtliche Gegebenheiten sichergestellt ist. Die Rufnummern sind zu Beginn des jeweiligen Vertragsverhältnisses an den

Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Änderung der Rufnummern, diese innerhalb von zwei Werktagen schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen.

6.3 Reaktionszeit

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter im Falle einer Aktivierung während ihrer Rufbereitschaft innerhalb der gesetzten Zeitspanne mit der Leistungserbringung beginnen.

7. Leistungsstörungen

7.1 Lieferversug

Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erreichung eines Meilensteines laut Projektplan, die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echteinsatz des Vertragsgegenstandes bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Konventionalstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Konventionalstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann die Konventionalstrafe entsprechend dem tatsächlichen, mindestens aber einem Verzug von drei Monaten, gefordert werden.

Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers im Verzugsfall gemäß ABGB wird dadurch nicht eingeschränkt.

Als Konventionalstrafe kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges 1 % des vereinbarten Gesamtpreises wegen der Verzögerung fordern.

Diese Konventionalstrafe ist jedenfalls mit zwanzig Prozent der Auftragssumme begrenzt.

Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen eines Verschuldens des Auftragnehmers sowie die Geltendmachung von über den Verspätungsschaden hinausgehenden Schadenersatzansprüchen, insbesondere aus dem Titel Schlechterfüllung bleibt unberührt. Es gelten die einschlägigen Haftungsregeln dieser BVB.

7.2 Gewährleistung und Garantie für Lieferungen und einmalige Leistungen inklusive Leasing

Treten gewährleistungspflichtige Mängel auf, wird der Auftragnehmer diese beheben, so der Auftraggeber nicht sofort Preisminderung verlangt. Kann der Auftragnehmer Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, Preisminderung begehren oder bei wesentlichen Mängeln unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Für den Zeitraum von zwei Jahren nach Ablauf der Garantie- und Gewährleistungsfrist wird der Auftragnehmer versteckte wesentliche Mängel der IKT-Komponenten ohne gesondertes Entgelt beheben.

Die vom AN zu gewährende Garantie umfasst - ohne Einfluss auf die Gewährleistung - insbesondere die kostenlose Durchführung sämtlicher vom Hersteller vorgeschriebenen (betriebs)notwendigen Maßnahmen. Inkludiert sind auch Wegkosten zum und vom Aufstellungsort. Die Garantieleistung gilt ohne jegliche Einschränkung.

Ausgenommen von der Garantie sind Verbrauchsmaterialien sowie Mängel, die nachweislich auf unsachgemäßen Gebrauch oder auf mangelnde oder falsche Pflege zurückzuführen sind.

Den Nachweis für den unsachgemäßen Gebrauch oder die mangelnde oder falsche Pflege hat der Auftragnehmer durch eine anerkannte Stelle zu führen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gehen alle für die Nachweisführung entstandenen Kosten zulasten des Auftragnehmers. Anerkannte Stellen in diesem Sinne sind Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen.

Für die Ausführung der Leistung (insbesondere Lieferung, Montage, Demontage und Probetrieb) muss eine Schutzwirkung zugunsten Dritter gegeben sein.

Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beginnt mit der Abnahme (dh mit dem unter Punkt 2.12. definierten Aufstellungs- / Installationstag) und beträgt 24 Monate, falls nicht eine längere Garantiefrist vereinbart ist. Im Falle einer Teilübernahme gilt die Medizintechnikgarantie jeweils ab der mängelfreien förmlichen Teilübernahme. Auf den Aufwand verspäteter Mängelrüge wird verzichtet.

Während der vereinbarten Gewährleistungs- und Garantiefrist wird der Auftragnehmer Wartungsleistungen für die IKT-Komponenten gemäß den Regelungen dieser BVB ohne Berechnung zusätzlicher Entgelte oder Spesen erbringen.

Die Beweislast für das Nicht-Vorliegen von Mängeln und für das Vorliegen nur unwesentlicher Mängel trägt der Auftragnehmer.

7.3 Gewährleistung im Falle von Serienfehlern

Serienfehler sind Fehler, bei denen Komponenten oder Systemteile eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Anbieter angegebenen Werte liegen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber einen Plan zur Fehlerbehebung vorzulegen und auf seine Kosten durchzuführen. Der Auftraggeber kann den Austausch aller Geräte dieser Serie verlangen.

7.4 Gewährleistung Miete

Der Auftragnehmer leistet für die Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft der IKT-Komponenten für die Dauer des diesen BVB unterliegenden Vertrages Gewähr. Werden Mängel oder Störungen nicht innerhalb angemessener Frist behoben, kann der Auftraggeber das Mietentgelt

entsprechend kürzen und die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen oder bei wesentlichen Mängeln oder Störungen den Vertrag fristlos kündigen.

7.5 Gewährleistung für Wartung

Unter Wartung versteht man auf jeden Fall:

1. Fehlerbehebung: Identifikation und Korrektur von Fehlern oder Bugs.
2. Updates und Upgrades: Implementierung neuer Funktionen oder Verbesserung bestehender Funktionen.
3. Leistungsoptimierung: Verbesserung der Effizienz und Geschwindigkeit der Software.
4. Sicherheitsmaßnahmen: Schutz der Software vor Sicherheitsbedrohungen und Schwachstellen.
5. Dokumentation: Aktualisierung der Benutzerhandbücher und technischen Dokumentationen, Releasedokumentationen (jegliche Änderungsdocumentationen).

Werden trotz aufrechter Wartungsverpflichtung in einem Monat die in den Beschaffungs- bzw. Wartungsverträgen vereinbarten Qualitätskriterien, wie z.B. Verfügbarkeitszeit, Antwortzeit oder andere Qualitätswerte (wie z.B. Reaktionszeit) nicht erfüllt, so liegt prima facie ein Wartungsmangel vor.

Dies berechtigt den Auftraggeber entsprechend der eingeschränkten Einsetzbarkeit der IKT-Komponenten das Wartungsentgelt bzw. im Falle der Wartungspflichten als Garantieleistungen den Preis gemäß Beschaffungsvertrag zu mindern.

Nehmen die Wartungsmängel ein den Betrieb gefährdendes Ausmaß an, so ist der Auftraggeber berechtigt, zusätzlich nach seiner Wahl

- einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers mit der Wartung zu betrauen,
- die Arbeiten auf einem anderen System auf Kosten des Auftragnehmers fortzusetzen,
- die Wartung für die vertragsgegenständlichen IKT-Komponenten fristlos zu kündigen bzw. im Falle von Wartungspflichten aus Gewährleistungs-/Garantieleistungen den Beschaffungsvertrag zu wandeln.

Bei wiederholtem Überschreiten der Werte für die Reaktionszeit durch den Auftragnehmer innerhalb einer Verrechnungsperiode, wird das Wartungsentgelt um 30% gekürzt. Ein evtl. Schadenersatz bleibt davon unberührt.

Die Beweislast für das Nicht-Vorliegen von Mängeln und für das Vorliegen nur unwesentlicher Mängel trägt der Auftragnehmer.

7.6 Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der IKT-Komponenten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeden Schaden ersetzen, den dieser aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers erleidet.

Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der Auftragnehmer nicht unbillig verweigern.

7.7 Haftung für Schadenersatz

Die Haftung für Schadenersatz richtet sich nach den EVBs und gesetzlichen Bestimmungen.

8. Vertragsdauer

8.1 Verfügbarkeit von Wartungsdiensten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Wartungsdienste und Ersatzteile für die vertragsgegenständlichen IKT-Komponenten für eine Mindestdauer von fünf Jahren beginnend mit dem Aufstellungstag / Installationstag anzubieten, falls nicht eine andere Mindestdauer vereinbart wird.

8.2 Zustandekommen und Beendigung des Vertrages

Verträge nach diesen BVB kommen nur schriftlich zustande.

Der Auftraggeber ist berechtigt, von Vereinbarungen über einmalige Leistungen zurückzutreten bzw Vereinbarungen über Dauerschuldverhältnisse mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

- a. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Liquidationsverfahren oder das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;
- b. wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat.
- c. wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für es oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

- d. wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt.
- e. wenn gegen geltende gesetzliche Bestimmungen insbesondere das Bundesvergabegesetz im Beschaffungsvorgang verstoßen wird.

Erklärt der Auftraggeber nach dieser Bestimmung seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

Auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz unbefristet in Kraft.

8.3 Vertragsdauer und Kündigung von Miet- und Leasingverhältnissen

Soweit nicht anders vereinbart, werden Miet- und Leasingverhältnisse auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von Seiten des Auftraggebers unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, von Seiten des Auftragnehmers unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Letzten jedes Kalendermonats nachweislich gekündigt werden. Der Auftraggeber hat zusätzlich das Recht, das Vertragsverhältnis auch nur für einzelne trennbare IKT-Komponenten zu kündigen.

8.4 Vertragsdauer und Kündigung von Wartungsverhältnissen

Soweit nicht anders vereinbart, werden Wartungsverhältnisse auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von Seiten des Auftraggebers unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, von Seiten des Auftragnehmers unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Letzten jedes Kalendermonats nachweislich gekündigt werden. Der Auftraggeber hat zusätzlich das Recht, das Vertragsverhältnis auch nur für einzelne trennbare IKT-Komponenten zu kündigen. Der Auftragnehmer verzichtet auf eine Kündigung vor Ablauf des fünften auf die Abnahme der IKT-Komponente folgenden Kalenderjahres.

8.5 Vertragsdauer und Kündigung von Verträgen über laufende Dienstleitungen

Soweit nicht anders geregelt, werden Verträge über laufende Leistungen auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von Seiten des Auftraggebers unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, von Seiten des Auftragnehmers unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum letzten jedes Kalendermonats nachweislich gekündigt werden. Der Auftraggeber hat zusätzlich das Recht, das Vertragsverhältnis auch nur für einzelne Dienstleistungen zu kündigen.

8.6 Kauf von Miet-/ Leasingkomponenten

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, jederzeit auf Wunsch des Auftraggebers in Verhandlungen über den Kauf von Miet-/Leasingkomponenten durch den Auftraggeber einzutreten.

9. Sonstiges

9.1 Geheimhaltung, Datenschutz

Der Auftragnehmer hat alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, geheim zu halten und sicherzustellen, dass diese Dritten weder zur Kenntnis gelangen noch durch dazu nicht berechnigte Personen eingesehen werden können. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt. Der Auftragnehmer hat auch alle Personen, die auf Grund dieses Vertrages allenfalls Zugang zu diesen Informationen bekommen, zu verpflichten, alle dem Auftragnehmer auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des Auftragnehmers oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Unterlässt der Auftragnehmer die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden unabhängig von der Frage des Verschuldens. Falls Subunternehmer im Rahmen dieser Tätigkeit beauftragt werden, sind die Geheimhaltungspflichten ebenfalls zu überbinden.

Der Auftragnehmer wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 15 Datenschutzgesetz ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ersetzte IKT-Komponenten so zu bearbeiten, dass die auf ihnen enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind oder diese nach Vereinbarung unter Aufsicht zu zerstören.

Die erfolgte unwiederbringliche Löschung oder Zerstörung ist in jedem Einzelfall dem Auftraggeber vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

9.2 Konkurrenzschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung des Konkurrenzschutzes. Er wird jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern (auch freiberuflichen) des Auftraggebers während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahresentgelts des abgeworbenen Mitarbeiters an den Auftraggeber zu zahlen. Diese Regelung kann im Einzelfall einvernehmlich nachweislich schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

9.3 Zessionsverbot

Alle Geldforderungen aus einem diesen BVB unterliegenden Vertrag unterliegen einem Zessionsverbot.

9.4 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechnigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.